



SITZUNGSVORLAGE

Sitzung Nr.	StA	VA	PA 80.	RR 83.			
TOP			8	8			
Datum			26.11.2020	03.12.2020			
Ansprechpartner in der Sitzung: Herr Huben		Telefon: 0211/475-2353					
Bearbeiter: Herr Axt		Telefon: 0211/475-2355					
6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) hier: Aufstellungsbeschluss							
<u>Beschlussvorschlag für die Sitzung des Regionalrates:</u>							
<ol style="list-style-type: none">1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Absatz 4 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Aufstellung der 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport- Freizeit-, und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) in der Fassung dieser Vorlage (einschließlich der zugehörigen Anlagen, auf die nachfolgend Bezug genommen wird).2. Der Regionalrat beschließt somit auch die Begründung der Planaufstellung in der Anlage 3 (einschließlich der zusammenfassenden Umwelterklärung).3. Die nicht ausgeräumten Bedenken werden zurückgewiesen. Der Regionalrat macht sich die Beschlussvorschläge in den Anlagen 4 und 5 zu eigen.4. Der Regionalrat beauftragt die Verwaltung, der Landesplanungsbehörde die Aufstellung der 6. Änderung des RPD gemäß § 19 Absatz 4 und 6 LPIG anzuzeigen.							

Düsseldorf, den 4. November 2020

gez. Birgitta Radermacher



Kurze Sachverhaltsschilderung:

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld, westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen.

Vorgesehen ist die Festlegung eines ca. 11 ha großen Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen, hier: Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen (ASB-Z) innerhalb des Plangebiets. Die Festlegung soll im Anschluss an den, im Regionalplan als ASB dargestellten, östlich gelegenen Langenfelder Ortsteil Berghausen vorgesehen werden.

Gleichzeitig soll die Festlegung des Regionalen Grünzugs (RGZ) in diesem Bereich zurückgenommen sowie die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Festlegung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden.

Verfahrensablauf:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 9 Absatz 1 ROG erfolgte im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 30. April 2020.

Gemäß § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen - hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) - eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Die Beteiligung gemäß § 8 Abs. 1 ROG wurde durchgeführt. Soweit sich aus den Stellungnahmen im Rahmen dieser Beteiligung relevante Vorschläge bezüglich des Umweltberichtes und der Umweltprüfung ergaben, wurden diese berücksichtigt. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Den Erarbeitungsbeschluss fasste der Regionalrat in seiner Sitzung am 25. Juni. Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans und zu seiner Begründung gegeben. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Bekanntmachungstext wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 2020 wiederholt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. August bis einschließlich 7. September 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 19 Absatz 3 LPIG erfolgte am 02.10.2020. Soweit sich aus den Eintragungen in der „Synopse Beteiligte“ (Anlage 4) nicht ergibt, dass ein Einvernehmen erzielt wurde, liegt dieses nicht vor. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit sowie die entsprechende regionalplanerische Bewertung findet sich in der „Synopse Öffentlichkeit“ (Anlage 5).

Anlagen:

- Anlage 1: Änderung der zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans
- Anlage 2: Änderung der textlichen Festlegungen des Regionalplans
- Anlage 3: Begründung
- Anlage 4: Synopse der Anregungen der Verfahrensbeteiligten mit
 - Ausgleichsvorschlägen/ Regionalplanerischen Bewertungen,
 - Ergebnis der Erörterung und
 - gegebenenfalls Beschlussvorschlägen
- Anlage 5: Synopse der Anregungen der Öffentlichkeit mit
 - Ausgleichsvorschlägen/ Regionalplanerischen Bewertungen und
 - gegebenenfalls Beschlussvorschlägen
- Anlage 6: Beteiligtenliste

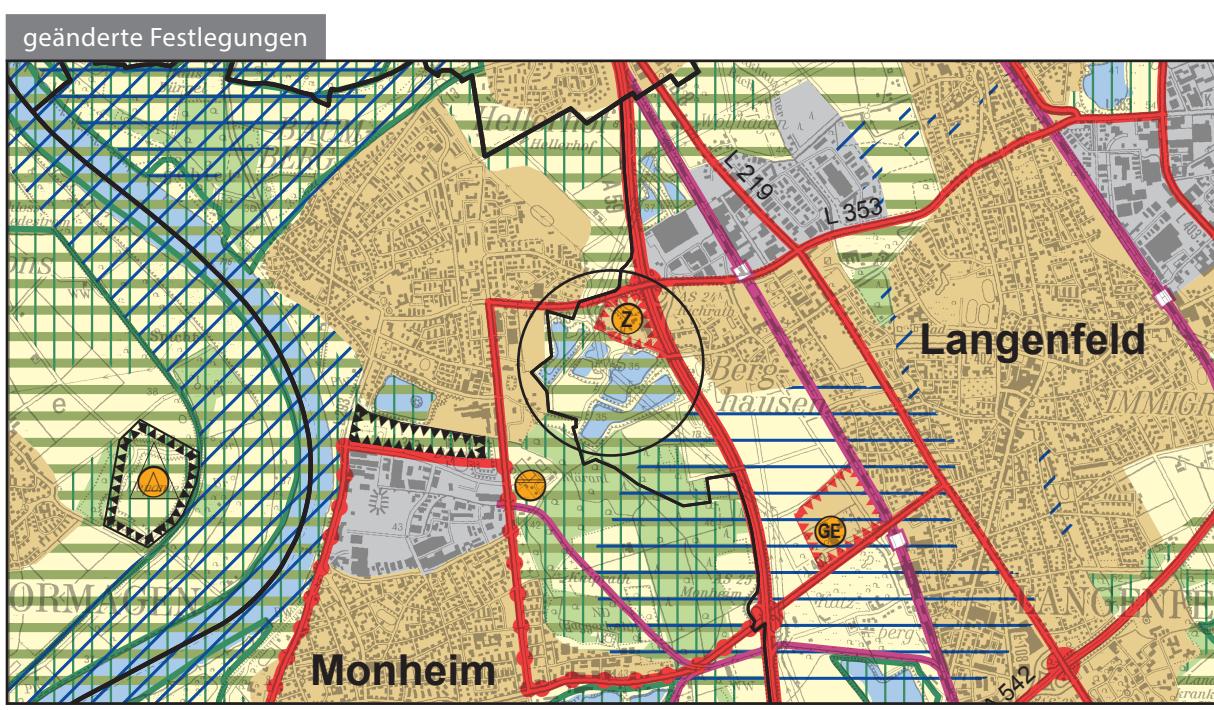
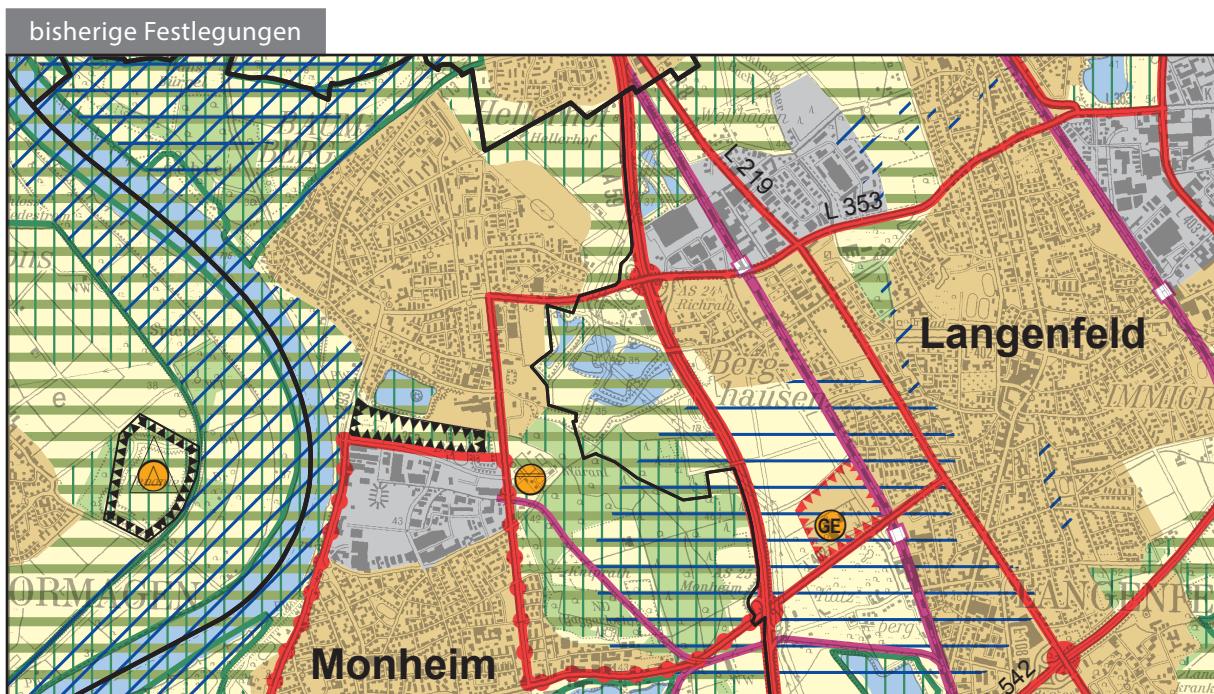
Anlage 1

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen)

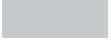
ENTWURF (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Oktober 2020



Legende¹ (Auszug)

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) ASB für Gewerbe ³
 - bc) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³
-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GiB), u.a.:
 - ca) Abfallbehandlungsanlagen
 - cb) GiB für flächenintensive Großvorhaben
 - cc) GiB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³

2. Freiraum

-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer
-  d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dc) Regionale Grünzüge
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
 - ea) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Gewächshausanlagen ³
 - ec-3) Ruvehäfen ³
 - ec-4) Zweckbindung gemäß textlichen Zielen ³

1. entspricht auszugsweise der Anlage 3 (Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne) zur Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPiG DVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. 2010 S.334), soweit nicht anders gekennzeichnet

3. Ergänzungen gemäß § 35 Absatz 4 der LPiG DVO

-  ed) Windenergiebereiche
 -  ee) Windenergievorbehaltsbereiche ³
- ## 3. Verkehrsinfrastruktur
-  a) Straßen unter Angabe der Anschlußstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - ba) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlaghäfen
 - bd) Flugplätze
 - be) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr ³
 - bf) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmenschutzverordnungen ³
 - fa) Tagschutzzone 1
 - fb) Tagschutzzone 2
 - fc) Nachschutzzone
 - fg) Erweiterte Lärmschutzzonen ³

Informelle Grenzsignaturen

-  a) Planungsregion Düsseldorf
-  b) Kreisgrenze
-  c) Gemeindegrenze

Entwurf (Aufstellungsbeschluss)

Stand: Oktober 2020

vorzunehmen, die negative Einflüsse durch benachbarte Verkehrsinfrastrukturbänder minimiert.

Zweckgebundene Allgemeine Siedlungsbereiche

3
—
2
—
2

Z1 In den Allgemeinen Siedlungsbereichen für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) sind Planungen für Nutzungen, die nicht unter die Zweckbindung fallen, ausgeschlossen.

1. Jugend JVA, Schuleinrichtungen des Landes NRW, Einrichtungen der Polizei in Wuppertal (südlicher ASB-Z in Wuppertal)
2. Klinik Wuppertal (nordwestlicher ASB-Z in Wuppertal)
3. Kliniken in Bedburg-Hau
4. Bildungs- und Pflegeanstalt in Mettmann
5. Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen in beiden Bereichen in Wülfrath
6. Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen (Westlicher ASB-Z in Mönchengladbach)
7. Freizeitpark Wunderland in Kalkar
8. Spiel- und Erlebnispark Irrland in Kevelaer
9. Velbert – Freizeitpark Röbbeck
10. Neuss – Freizeitanlage Skihalle
11. Umnutzung bestehender Gebäude zur Zwischenlagerung von Speditionsgütern im Depot Haltern in Rees
12. Umnutzung bestehender Bunker für nicht störendes Gewerbe und Sicherung der bestehenden Ferienhausnutzung – Konversionsfläche Twisteden-Nord in Kevelaer
13. Militärische Anlagen in Hilden
14. Militärische Anlagen in Mönchengladbach
15. Militärische Anlagen in Kalkar (Südlicher ASB-Z in Kalkar)
16. Reitsportzentrum Goch-Pfalzdorf
- 17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen**

Erläuterungen

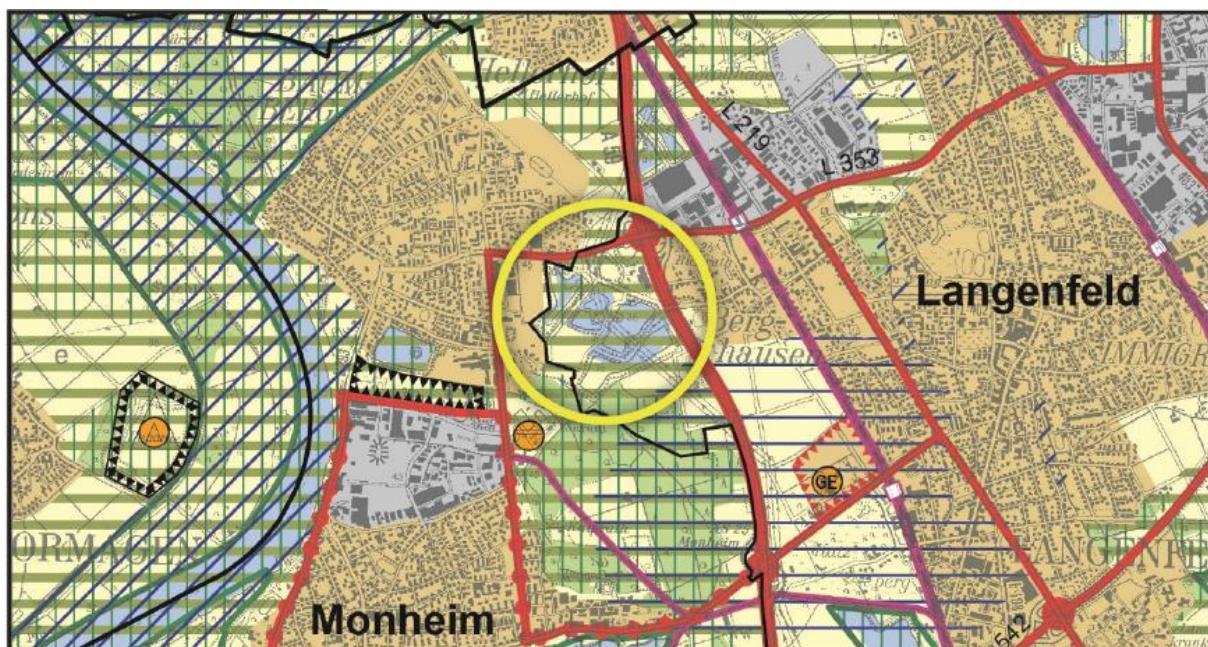
¹ Die Allgemeinen Siedlungsbereiche mit Zweckbindung sind für spezifische Nutzungen dargestellte Siedlungsbereiche. Aufgrund ihrer räumlichen Lage, der besonderen Standortfaktoren oder rechtlicher Vorgaben bleiben sie einer bestimmten baulich geprägten Nutzung vorbehalten. Es sind Standorte isoliert im Freiraum, die nicht für eine Siedlungsentwicklung entsprechend Kapitel 3.2.1 geeignet sind. In allen Fällen liegen besondere – meist historisch gewachsene – räumliche Bedingungen, wie zum Beispiel Konversionen vor. Dies erfordert eine gesonderte Darstellung.



Begründung

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-,
Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berg-
hausen)



Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2020



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) (Seite 323)

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planung	3
2. Bedarfs- und Alternativenprüfung.....	4
3. Bisheriges Verfahren.....	5
3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung	5
3.2 Erarbeitungsbeschluss.....	5
3.2 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG	5
4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz	7
4.1 Aufgaben der Umweltprüfung	7
4.2 Scoping	7
4.3 Rechtliche Grundlagen.....	7
4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und der Erörterung	16
4.6 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	16
4.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	17
5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW	18
5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW	18
6. Rechtsgrundlagen.....	26

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass für die 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) sind Planungsüberlegungen der Stadt Langenfeld westlich von Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim – südlich der Berghausener Straße. Der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen soll die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Hierzu bedarf es zunächst auch der Schaffung neuer raumordnerischer Voraussetzungen. Die 6. Änderung des RPD beabsichtigt die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z, Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung Langenfeld-Berghausen. Der für eine Darstellung bzw. Festlegung als ASB-Z vorgesehene Bereich hat eine Größe von ca. 11 ha. Die Festlegung soll im Anschluss an den, im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten, östlich gelegenen Ortsteil Berghausen vorgesehen werden. Im Bereich des geplanten ASB-Z werden bedingt durch die geplanten Nutzungen Darstellungen eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA, Vorbehaltsgebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG) zurückgenommen und auch die dortige Überlagerung als Regionaler Grüngzug (RGZ, Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG).

Der Bereich der Neudarstellung des ASB-Z umfasst das bestehende Sportzentrum Berghausen inklusive der Parkplatzfläche, einzelne Wohngebäude, einen ca. 1 ha großen rekultivierten Abgrabungssee sowie weitere ehemalige Kiesgruben, die wiederverfüllt und teilweise als Deponien genutzt wurden. In diesem Bereich befinden sich zurzeit zwei eingezäunte Wiesen, von der eine als privater Fußballplatz genutzt wird. Für den Bereich der ASB-Z-Darstellung entfällt die Darstellung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich sowie die überlagernde Darstellung als Regionaler Grüngzug (RGZ). Nach Westen wird die Fläche des ASB-Z von einem Gehölzstreifen begrenzt. Östlich und südlich befinden sich die bereits vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen (Wasserskianlage Langenfeld und Sportzentrum Berghausen).

Die neue Darstellung schließt westlich an den Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Dieser ist im RPD als ASB dargestellt. Sie wird nach Norden durch die Berghausener Straße und nach Osten durch die Bundesautobahn A59 begrenzt.

Der in Rede stehende Bereich war bereits Gegenstand der Prüfungen für eine zeichnerische Darstellung im Verfahren zur Aufstellung des RPD. Eine Darstellung im RPD wurde nicht vorgeschlagen, da die Ideen der Stadt keinen entsprechenden Konkretisierungsstand hatten. Zwischenzeitlich sind die Planungen vorangeschritten. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Schaffung einer Ferienhausanlage sowie eines Sporthotels nicht mit der Freiraumdarstellung des RPD vereinbar sind. Zur Ermöglichung der geplanten Ergänzung ist daher die Darstellung eines ASB-Z erforderlich.

Darüber hinaus sollen die südlich des geplanten ASB-Z gelegenen Darstellungen der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer (Vorranggebiet i. S. d. § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG) an die tatsächlich bestehenden Wasserflächen angepasst werden und in dem Zuge auch entsprechende Veränderungen der AFA erfolgen.

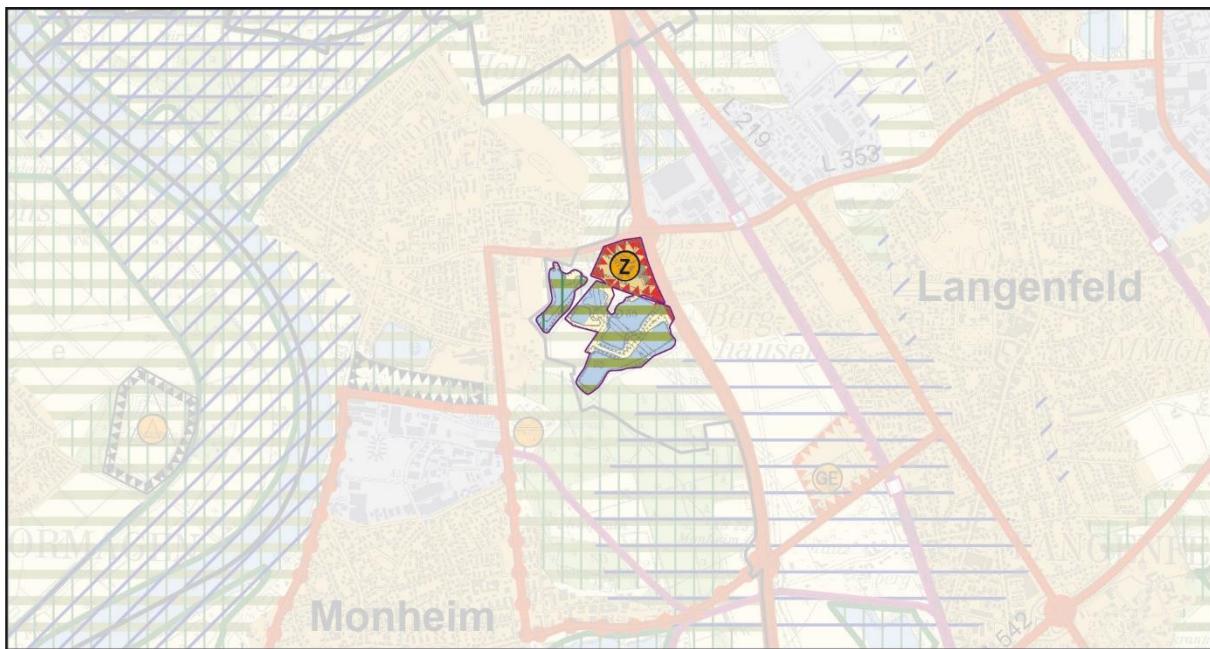


Abbildung: Bereich in dem in der 6. Änderung des RPD entsprechende Veränderungen vorgesehen sind

Da es sich um einen zweckgebundenen ASB-Z handelt, ist für die Bestimmbarkeit der Zweckbestimmung eine Ergänzung der textlichen Darstellungen in Ziel 1 des Kapitels 3.2.2 des RPD erforderlich. Hier wird die bestehende Aufzählung um „**17. Sport-, Freizeit- und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen**“ ergänzt (vgl. Anlage 2).

2. Bedarfs- und Alternativenprüfung

Die Betreiber der Wasserskianlage Langenfeld sowie des Sportcentrums Berghausen beabsichtigen in den nächsten Jahren Veränderungen und Ergänzungen ihrer bisherigen Nutzungen. Mit dem Ziel, das vorhandene Sport-, Freizeit- und Erholungsangebot weiter zu entwickeln und langfristig zu sichern, haben die Betreiber einen Masterplan erarbeitet, in dem die mittelfristig angedachten Planvorhaben skizziert wurden. Neben verschiedenen anderen Maßnahmen beinhalten diese Planungen die Errichtung einer Ferienhausanlage sowie den Bau eines Sporthotels mit ca. 140 Betten. Durch diese soll das Sport- und Freizeitangebot auch für Übernachtungsgäste und den Wochenendtourismus geöffnet werden.

In Anbetracht der Tatsache, dass es sich bei den geplanten Ferienhäusern sowie dem Sporthotel um neue, am Standort noch nicht bestehende Formen von Übernachtungsangeboten handelt, die als Ergänzung des bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungsangebots in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem stehen, existieren keine Alternativstandorte.

Hinzu kommt, dass in der Planungsregion Düsseldorf sowie in den angrenzenden Planungsregionen nur eine überschaubare Zahl an weiteren Wasserskianlagen bestehen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Einzugsgebiet der Wasserskianlage Langenfeld deutlich über die Planungsregion Düsseldorf hinausgeht. Die Ergänzung des bestehenden Angebots um die touristische Komponente Ferienhäuser und Sporthotel erscheint daher auch aus verkehrlicher Sicht sinnvoll, da durch die Erweiterung der Übernachtungsmöglichkeit vor Ort (Quantität und

Qualität) Verkehre von Tagesgästen potentiell reduziert bzw. auf verschiedene Tage verteilt werden können, wenn diese dort übernachten und nicht am selben Tag an- und abreisen.

3. Bisheriges Verfahren

3.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung zu erhalten, die für die 6. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 28.02.2020 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 27. März 2020 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 05.03.2020 (Nr. 10/2020) und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings (vgl. Kap. 4.2) abgegeben. Es wurden keine beabsichtigten oder eingeleiteten Planungen und Maßnahmen benannt oder Hinweise auf zusätzliches Abwägungsmaterial gegeben, die Anlass zu einer Änderung des Planentwurfs geben würden. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

3.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 unter TOP 6 gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) die Erarbeitung der 6. Änderung des RPD beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des RPD – i.d.R. eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

3.2 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG

Der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurde zunächst in der Zeit vom 24. Juli bis einschließlich 24. August 2020 – entsprechend § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG – Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht gegeben. Aufgrund einer missverständlichen Formulierung im Bekanntmachungstext wurde die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 23. Juli 2020 wiederholt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen in der Zeit vom 7. August bis einschließlich 7. September 2020 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (Hinweis: Stellungnahmen gemäß der ersten Bekanntmachung wurden in gleicher Weise einbezogen wie Stellungnahmen gemäß der erneuten Bekanntmachung).

Da es sich um eine Planänderung handelt, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Frist der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) auf einen Monat zu verkürzen (vgl. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG). Mit Blick auf den überschaubaren räumlichen und inhaltlichen Umfang der 6. Änderung, dem aktuellen

Zustand bzw. der Vorprägung des Plangebiets durch ehemalige und bestehende Nutzungen (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 5. 1, wie auch in Kapitel 3 – aktueller Umweltzustand – im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss) sowie den Rückmeldungen und Hinweisen zum Scoping war eine einmonatige Beteiligungsfrist für die 6. Änderung ausreichend. Zudem gilt es auch mit Blick auf etwaige Investitionen – gerade in Corona-Zeiten – die Verfahren zur Änderung des RPD so kurz wie jeweils sachgerecht möglich zu gestalten. Eine längere Beteiligungsfrist hätte dazu geführt, dass dem Regionalrat der Aufstellungsbeschluss erst im März 2021 hätte vorgelegt werden können. Dies sollte möglichst vermieden werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden 91 Behörden und Stellen unmittelbar – neben der Bekanntmachung im Amtsblatt – angeschrieben. Sie hatten Gelegenheit, zum Planentwurf, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 32 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in einer Synopse (Anlage 4) zusammengestellt. 17 Beteiligte haben Hinweise und Anregungen vorgetragen, davon 2 Beteiligte solche mit Bedenken. Zu den Hinweisen und Bedenken wurden Stellungnahmen und Ausgleichsvorschläge erarbeitet und mit Beteiligten – pandemiebedingt – telefonisch am 02.09.2020 gemäß § 19 Absatz 3 LPIG erörtert. An der telefonischen Erörterung nahmen von den entsprechend eingeladenen Beteiligten nur Vertreter der Stadt Langenfeld sowie des Kreises Mettmann teil. Beide erteilten in Anschluss an die Erörterung das Einvernehmen mit den in der Synopse formulierten Ausgleichsvorschlägen. Zu den Details der Erörterung wird auf die Anlage 4 („Synopse Beteiligte“) verwiesen. Soweit sich aus den dortigen Eintragungen nicht ergibt, dass ein Einvernehmen erzielt wurde, liegt dieses nicht vor.

Im Beteiligungsverfahren wurden eine Stellungnahme aus der weiteren Öffentlichkeit abgegeben. Diese sowie die entsprechende regionalplanerische Bewertung dazu wurden in die „Synopse Öffentlichkeit“ (Anlage 5) aufgenommen.

Exkurs

Im weiteren Umfeld der Änderungsbereiche der 6. Änderung sind Änderungen der zeichnerischen Darstellung des RPD durch die laufende 1. Änderung des RPD geplant. Diese 1. RPD-Änderung ist noch nicht in Kraft getreten. Es ist aber möglich, dass die 1. Änderung des RPD noch vor dem etwaigen Aufstellungsbeschluss für die 6. Änderung des RPD in Kraft tritt. Wahrscheinlich ist, dass die 1. Änderung zumindest vor dem etwaigen Inkrafttreten der 6. Änderung in Kraft tritt. Damit sind die in der Abbildung 1 blass dargestellten Umgebungsbereiche – außerhalb des Änderungsbereichs der 6. Änderung – dann ggf. nicht mehr ganz aktuell. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die 6. Änderung, da diese sowohl mit, als auch ohne die geplanten Bereichsänderungen der 1. RPD-Änderung aufgrund der Standortgegebenheiten und Zielsetzungen sinnvoll ist.

4. Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 Raumordnungsgesetz

4.1 Aufgaben der Umweltprüfung

Gemäß § 8 ROG ist für diese Änderung eine strategische Umweltprüfung durchzuführen, und die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplanes auf die Schutzgüter sind zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten.

Gemäß § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird die Strategische Umweltprüfung einschließlich der Überwachung nach dem ROG durchgeführt. Entsprechend ergeben sich die relevanten Verfahrensvorschriften aus den §§ 8 - 10 ROG in Verbindung mit § 19 LPIG NRW. Dabei wird die Umweltprüfung als unselbständiger Teil in das Planverfahren der Regionalplanänderung integriert.

4.2 Scoping

Für den Umweltbericht ist zunächst der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes festzulegen. Die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, sind hierbei zu beteiligen (Scoping). Das Scopingverfahren wurde mit Schreiben vom 28.02.2020 mit Fristsetzung bis zum 27. März 2019 eingeleitet. 28 öffentliche Stellen haben Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und des Scopings abgegeben.

Hinsichtlich Methodik, Prüftiefe und Ergebnisse der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.3 Rechtliche Grundlagen

Die Regionalpläne – hier der RPD – sind aus den Raumordnungsplänen für das Landesgebiet zu entwickeln – hier dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW). Der RPD legt die regionalen Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Planungsregion Düsseldorf fest. Er bildet den verbindlichen Rahmen für eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt.

Bei dieser Änderung des Regionalplanes ist gemäß § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern

zu erfassen und zu bewerten sind.

Gemäß § 10 ROG ist dem Regionalplan dann eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll Auskunft darüber geben,

- wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und
- aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

und die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen darlegen.

Diese zusammenfassende Umwelterklärung versteht sich als eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Prozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung der Festlegungen des Regionalplanes und ist somit auch als eigenständiges Gliederungskapitel in die Begründung integriert. Damit soll auch sichergestellt werden, dass dem regionalen Planungsträger für seine Abwägungsentscheidung zum Aufstellungsbeschluss alle relevanten und erforderlichen Informationen vorliegen.

4.4 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die nachfolgenden Erläuterungen fassen ihrem Sinn entsprechend die wesentlichen Punkte des Umweltberichtes zusammen und können insoweit Methodik und Ergebnisse der Umweltprüfung hier nur ausschnitthaft wiedergeben.

Die 6. Änderung des RPD verfolgt das Ziel, die Erweiterung der bestehenden Freizeitnutzung um ein Sporthotel sowie eine Ferienhausanlage zu ermöglichen. Auf Ebene des Regionalplanes erfolgt dies durch die Festlegung von ASB-Z. Dies ist auf kommunaler Planungsebene im Rahmen der Bauleitplanung weiter zu konkretisieren. Der Regionalplan stellt die Fläche im Maßstab 1:50.000 dar.

Gemäß § 8 Abs. 1 ROG ist für diese Änderung des Regionalplanes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und in einem Umweltbericht frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Diese Beschreibung und Bewertung erfolgt mit dem Umweltbericht.

Die Fläche wurde auf der Grundlage von Daten geprüft, die dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprechen. Als Bewertungsmaßstäbe sind solche Umweltziele heranzuziehen, die in Gesetzen oder Programmen festgelegt und somit allgemein gültig sind. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht:

- welche Ziele des Umweltschutzes für die Änderung des RPD als relevant zu Grunde gelegt werden,
- welche Kriterien hieraus zur Prognose voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen ableiten sind,
- welche Datengrundlagen hierfür zur Verfügung stehen,

- welche Art der Betroffenheit eines Kriteriums als Indikator für eine erhebliche Umweltauswirkung für ASB-Z-Festlegungen bewertet wird.

Schutz-güter	Ziele des Umweltschutzes	Kriterien	Datengrundlagen	Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) ➤ Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen und vor schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der RL 2012/18/EU hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrsweg (§ 50 BImSchG, 12. BImSchV) ➤ Schutz vor schädlichen Umweltbelastungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) ➤ Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 ROG, Geruchsimmissionsrichtlinie GIRL, Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft) 	Auswirkungen auf die Wohnsituation / Aufenthaltsituation Siedlungsbereiche	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS)	<ul style="list-style-type: none"> • Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	➤ Schutz wildlebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 ROG)	Auswirkungen auf nachfolgende, naturschutzrechtlich geschützte Bereiche: Natura 2000-Gebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von FFH-/ Vogelschutzgebieten • Vorkommen von FFH-/ Vogelschutzgebieten im Umfeld (300m) <p>(Gesonderter Prüfauftrag gemäß § 34 BNatSchG)</p>
	Nationalparke	In Planungsregion nicht vorkommend	-----	
	Naturschutzgebiete (NSG)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von NSG • Vorkommen von NSG im Umfeld (300 m) 	
	geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW)	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Biotops 	
	Auswirkungen auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten	LANUV NRW – Frage zur möglichen Beachtung von artenschutzrechtlichen Konflikten in vorgelagerter regionalplanerischer Abschätzung ist Teil der Scopinganfrage an das LANUV NRW	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Tierarten • Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Tierarten im Umfeld (300 m) • Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit verfahrenskritischem Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten 	
	Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope	LANUV NRW Datenabfrage April 2018 - Biotopkataster	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines schutzwürdigen Biotops, welches <u>NSG-würdig oder mindestens regional bedeutsam</u> ist 	

		Auswirkungen auf Biotopverbundflächen	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	• Flächeninanspruchnahme von Biotopverbundflächen mit herausragender oder besonderer Bedeutung
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verringerung der erstmaligen Freiflächeninanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsfläche (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 3 ROG) ➤ Weniger als 30 ha Fläche Neuausweisung pro Tag bis 2030 (Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) ➤ Flächenverbrauchsziel Netto-Null bis 2050 (EU; Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie 2016) 	Auswirkungen auf nachhaltige Flächenschutzziele	Information zum Planungsanlass	<ul style="list-style-type: none"> • Erstmalige Flächeninanspruchnahme des Freiraumes
Boden	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (§ 1 LBodSchG) ➤ Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG) ➤ Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwenden, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	Auswirkungen auf schutzwürdige Böden	Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Böden mit Funktionserfüllungsgrad „hoch“ und „sehr hoch“
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) ➤ Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) ➤ Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL); ➤ Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete	Fachkataster Gewässerschutz, Dezernat 54 Abfrage April 2018 Fachdaten Dezernat 54, Abfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme festgesetzter Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservegebiete • Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes

Luft/Klima	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BlmSchG) ➤ Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 Abs. 1 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 Abs. 2 Klimaschutzgesetz NRW) ➤ Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 Abs. 3 Klimaschutzgesetz NRW) 	<p>Auswirkungen auf klimatisch und lufthygienisch bedeutsame Kaltluftfeinwirkbereich innerhalb der Bebauung</p> <p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Klimaschutzfunktion</p> <p>Auswirkungen auf Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion</p> <p>Auswirkungen auf klimarelevante Böden</p>	<p>Datensatz Klimaanalyse des LANUV April 2018</p> <p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020</p> <p>Wald und Holz NRW Datenabfrage Januar 2020</p> <p>Datensatz Schutzwürdige Böden 3. Auflage, Geologischer Dienst Grunddaten Abfrage September 2018</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Kaltluftfeinwirkbereichen innerhalb der Bebauung oder Planung unmittelbar angrenzend bei gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Klimaschutzfunktion • Flächeninanspruchnahme von Waldflächen mit Immissionschutzfunktion • Flächeninanspruchnahme von klimarelevanten Böden

Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) ➤ Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf nachfolgende naturschutzrechtlich geschützte Bereiche:		
		Naturparke	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme von Flächen eines Naturparkes
		Landschaftsschutzgebiete	LANUV NRW Datenabfrage April 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Nachrichtlicher Hinweis bei Flächeninanspruchnahme eines LSG
		geschützte Landschaftsbestandteile	UNB Landschaftspläne Abfrage Dezember 2012 mit Aktualisierung September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils
		Auswirkungen auf das Landschaftsbild	LANUV 2016 - Shapes und Bewertungstabellen zu Landschaftsbilteinheiten im Plangebiet Düsseldorf	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbilteinheit mit <u>herausragender</u> Bedeutung • Vorkommen von Landschaftsbilteinheiten mit <u>herausragender</u> Bedeutung im Umfeld (300 m)
Kultur- und sonstige Sach-güter	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) ➤ Bewahrung von historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 ROG) 	Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften	LVR 2013 – Fachbeitrag Kulturlandschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme eines <u>regional bedeutsamen</u> Kulturlandschaftsbereiches
		Auswirkungen auf denkmalgeschützte Objekte / Bereiche	LVR - Auflistung aller eingetragenen Bodendenkmäler Datenabfrage September 2018	<ul style="list-style-type: none"> • Flächeninanspruchnahme von Bereichen mit Bodendenkmalen

Tabelle: – ASB-Z – Ziele, Kriterien, Datengrundlagen und Prognose der Erheblichkeit (in Fettdruck und Gelb: Kriterium erhöhten Gewichts, in Norm aldruck: Kriterium einfachen Gewichts)

Die in der Tabelle mit Gelb und Fettdruck markierten Kriterien beschreiben Schutzfunktionen mit besonderer umweltfachlicher Relevanz, wie bspw. die Nähe zu einem Naturschutzgebiet. Hier wurden 6 Kriterien bestimmt. Ferner wurden weitere 17 fachlich bedeutsame Kriterien einfachen Gewichtes definiert. Diese Einordnung dient dazu, die Fläche aus umweltfachlicher Sicht auch einer schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung¹ zuzuführen.

Die Inhalte des Umweltberichts wurden in die 6. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erarbeitungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten. Im Ergebnis zeichnet sich im Umweltbericht insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der vorhandenen Nutzungen bzw. „Vorbelastung“ des Planungsgebietes auch folgerichtig. Die Prüfung zeigte keine Betroffenheit von Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz. Dies bedeutet auch, dass keine Konflikte mit besonderen naturschutzfachlichen Themen des Arten- schutzes oder des Netzes Natura 2000 zu besorgen waren. Bei den Kriterien geringeren Gewichtes zeigten sich Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien Fläche und Klima.

Durch die 6. Regionalplanänderung kommt es zu einer erstmaligen Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes. Auch wenn dort bereits bauliche Nutzungen bestehen, so sind diese als Nutzungen im Freiraum zu klassifizieren. Die Umwandlung eines allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs (AFA) mit der überlagernden Darstellung RGZ in ASB-Z wird daher im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss systemlogisch und im Sinne einer worst-case Betrachtung als Neuflächeninanspruchnahme gewertet. Dies führt zur Betroffenheit dieses Schutzgutes. Da der Bereich der 6. Änderung jedoch bereits überformt ist und es sich zum Teil altlastenverdächtige Flächen handelt, relativiert sich die Erheblichkeits- bewertung dahingehend, dass es nicht zur Inanspruchnahme sensibler oder bislang vollkommen unberührter Naturräume kommt. Die Bewertung der Betroffenheit dieses Schutzgutes wurde im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss jedoch vorsorglich aufrechterhalten und in die planerische Abwägung eingestellt.

Die Betroffenheit des Kriteriums Klima röhrt daher, dass im Sinne eines worst-case Ansatzes beim Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss unterstellt wurde, dass der südlich der Berg- hausener Straße sowie westlich der A 59 breitere Gehölzstreifen nicht nur überplant wird, sondern dieser zur Umsetzung der Planung auch entfällt. Dies ist nach aktuellem Kenntnisstand zwar nicht geplant, könnte im worst-case jedoch dazu führen, dass mit dem Gehölzstreifen verbundene Klimaschutzfunktion entfallen würden. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung des Ausgleiches von Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsextrremen sowie zur Beeinträchtigung des Bioklimas führen.

Im Biotop-Kataster sind weder innerhalb der Fläche selbst, noch in deren Umfeld, irgendwelche Vorkommen vermerkt. Auch sonstige kumulierende Effekte oder Wechselwirkungen, auch unter Berücksichtigung möglicher Wirkungen auf die ansonsten nicht betroffenen Schutzgüter, zeigen sich im Ergebnis des Umweltberichtes nicht. Ungeachtet der für die Schutzgüter Klima

¹ Die schutzgutübergreifende Einordnung dient dazu, zu jeder Fläche auch zu einer Gesamtbewertung zu gelangen und aus umweltfachlicher Sicht die Eignung einer Fläche zu bestimmen. Bereits ein Kriterium höheren Gewichtes genügt, um im Gesamtergebnis zu einer negativen Bewertung zu gelangen, wo hingegen in der zweiten Gruppe mindestens 3 Kriterien betroffen sein müssen.

und Fläche im identifizierten Betroffenheiten war die Fläche im Sinne einer schutzgutübergreifenden Gesamtbetrachtung somit auch als nicht erheblich zu bewerten. Für detailliertere Ausführungen zur Durchführung und den Ergebnissen der Umweltprüfung wird auf den Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss der 6. Regionalplanänderung verwiesen.

4.5 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung und der Erörterung

Zur Beteiligung sowie zum Ergebnis der Erörterung wird zunächst auf die obenstehenden Ausführungen in Kapitel 3.2 sowie auf die Ausführungen in der „Synopse Beteiligte“ (Anlage 4) hingewiesen. In Bezug auf die Umweltprüfung ist hierbei von Relevanz, dass im Rahmen der Beteiligung sowohl aus der Öffentlichkeit, wie auch durch die Stadt Monheim als Träger öffentlicher Belange auf Artenschutzgutachten von „vor einigen Jahren“ hingewiesen wurden, gemäß denen planungsrelevante Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Myotis u. a. Fledermausarten) im Planungsgebiet selbst bzw. in dessen Umgebung vorkämen. Darüber hinaus hat die Stadt Monheim ausgeführt: „Im räumlichen Zusammenhang wurden entlang der Autobahn A59 bereits planungsrelevante Arten vorkommen (Kormoran, Rotmilan, Baumfalke, Kranich und Kiebitz) nachgewiesen“.

Ein Abgleich der Hinweise mit den aktuellen Daten des LANUV zu planungsrelevanten Arten konnte diese Vermutung nicht bestätigen. Das Prüfungsergebnis deckt sich mit der Stellungnahme des LANUV zum Scoping (Schreiben vom 27.03.2020): „Dem LANUV sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich bekannt“. Vorsorglich war im Zuge der Auswertung dieser Stellungnahmen auch darauf noch einmal darauf hinzuweisen, dass auf Ebene des Regionalplanes zunächst nur eine Vorabschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte erfolgen kann. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird daher festgehalten. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, die Hinweise zum Artenschutz aus den o.g. Stellungnahmen ergänzend zu den bereits im Umweltbericht erfolgten Hinweisen in den nachfolgenden Planungsverfahren im Blick zu behalten und ggf. nochmals zu prüfen.

Im Weiteren ergaben sich aus der durchgeführten Beteiligung keine Hinweise, die das Ergebnis der Umweltprüfung im Sinne des zuvor dargelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes verändert oder erweitert hätten.

4.6 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die 6. Änderung des RPD hat das Ziel, einer bestehenden Nutzung eine Erweiterung zu ermöglichen (siehe hierzu auch Kap. 1 und 2). Vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung stellt die einzige Alternative die sogenannte Nullvariante dar, sprich die Nichtdarstellung des ASB-Z und damit auch die „Nichtermöglichung“ der Erweiterung der bestehenden Nutzung. Mit Blick auf das schutzgutübergreifende Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung, gemäß dem keine erheblicheren Umweltauswirkungen für die 6. Änderung des RPD festgestellt wurden, erscheint die Nullvariante weder verhältnismäßig, noch entspricht sie dem Willen des Regionalrats als Träger der Regionalplanung, bestehenden Nutzungen eine Erweiterung/Entwicklung zu ermöglichen, wenn dies landes-/regionalplanerisch vertretbar sowie fachlich und rechtlich möglich ist. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auch auf die begründenden Ausführungen im Kapitel 5.1

An der Planung wird daher festgehalten.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG genannten Überwachungsmaßnahmen von der in den Landesplanungsgesetzen genannten Stelle, oder, sofern Landesplanungsgesetze keine Regelung treffen, von der für den Raumordnungsplan zuständigen oder der im Raumordnungsplan bezeichneten öffentlichen Stelle zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen unterrichten die öffentliche Stelle nach Satz 1, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Raumordnungsplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Entsprechend sollen in diesem Kapitel mögliche Monitoringindikatoren empfohlen werden, anhand derer die Überwachung der Wirkungen des Planes erfolgen kann. Da es hier auch um die Betrachtung langzeitiger Wirkungen geht und die Änderung des Raumordnungsplanes eine Weiterentwicklung des RPD in Bezug auf eine einzelne ASB-Änderung bedeutet, soll sich das Monitoringkonzept eng am Konzept für den in 2018 rechtskräftig beschlossenen Gesamtplan orientieren (vgl. Zusammenfassende Erklärung RPD 2017 in Verb. mit Umweltprüfung 04.07.2017). Naturgemäß soll die Auswahl möglicher Indikatoren sowie der Zugriff auf bereits erhobene Daten und Monitoringprozesse auf die Wirkungen abstellen, welche im Umweltbericht für die zu untersuchende Planfestlegung ASB bzw. hier ASB-Z unterstellt und prognostiziert wurden. Auch hier darf nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Wirkungen des Regionalplanes in seiner Gesamtheit grobmaßstäblich auch nicht vollumfänglich oder abschließend werden beschreiben lassen können. Hierfür ist auch immer das gewählte Nutzungs- und Ausgestaltungsspektrum auf den nachfolgenden Ebenen von Bedeutung. Gleichwohl sollen anhand bekannter, bestehender Grundlagen mögliche Anknüpfungspunkte für ein Monitoring in nachfolgender Tabelle empfohlen werden:

Monitoring-Indikator	Schutzgutbezug	Datengrundlagen	Zuständigkeiten
Flächenverbrauch	Boden, Fläche, Tiere Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter	Siedlungsflächenmonitoring, § 4 Abs. 4 LPIG 3 Jahresintervall	Regionalplanungsbehörde
Lärmbelastung	Mensch, menschliche Gesundheit, Tiere	Lärmkartierungen im Sinne EG-Umgebungslärmrichtlinie 5 Jahresintervall	Kommunen, LANUV NRW

Barrieren, Verdrängung, visuelle Wirkungen auf Arten	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH-Artenmonitoring: Ermittlung des Erhaltungszustandes der FFH-Arten in den biogeographischen Regionen (atlantisch / kontinental) Monitoring „EU-Vogelarten“ Bestände der Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der VogelSch-RL (vgl. Website LANUV.nrw.de 2018d) 2-6 Jahresintervall	LANUV NRW
Grundwasser- und Oberflächenwasserqualität	Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser	Überwachung und Bewertung gemäß EG-Wasserrahmenrichtlinie (vgl. Website Umweltministerium NRW 2018a und Website LANUV. nrw.de 2018d) 6 Jahresintervall	LANUV NRW

Tabelle: Monitoringkonzept

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen der Fortschreibung der für den RPD erarbeiteten Fachbeiträge in den kommenden Jahren den Umweltzustand in der Planungsregion Düsseldorf und die Wirkungen der regionalplanerischen Festlegung jeweils themenbezogen zu evaluieren. Dazu gehören insbesondere der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Fachbeitrag Kulturlandschaft oder auch die Klimaanalyse NRW (mit entsprechenden Aussagen zur Klimasituation in der Planungsregion Düsseldorf).

5. Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW

5.1 Vereinbarkeit mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind zu beachten. Die Bindungswirkung von Zielen ist auch mit Vorranggebieten und Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3 ROG verbunden.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden. Vorbehaltsgebiete nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG haben den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem LEP NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen LEP NRW sowie ihre Konkretisierung im RPD werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild „dezentrale Konzentration““ / Ziel 6.1-4 LEP NRW „Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen“ / Grundsatz 6.1-5 „Leitbild „nachhaltige europäische Stadt““ i.V.m. Kap. 3.2.1 G1 des RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei der Stadt Langenfeld um ein Mittelzentrum. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene. Hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan zentralörtlich bedeutsame ASB (ZASB, Beikarte 3B zum RPD) ausgewiesen werden. Auf diese Bereiche soll sich gemäß Kapitel 3.2.1 Grundsatz 1 des RPD die Siedlungsentwicklung beziehen. Die in Rede stehende Neudarstellung schließt an den Langenfelder ZASB an.

In Anbetracht der Ortsgebundenheit von Wasserskianlagen entspricht die Sicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Standorts Langenfeld zwischen den Oberzentren Düsseldorf, Wuppertal und Köln sowohl dem Ziel 2-1 LEP NRW „Zentralörtliche Gliederung“ wie auch dem Grundsatz 6.1-3 LEP NRW „Leitbild „dezentrale Konzentration““.

Grundsatz 6.1-5 LEP NRW „Leitbild „nachhaltige europäische Stadt““ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da die geplante ASB-Z Darstellung an den ASB Berghausen im Osten anschließt. Die Sicherung und Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dient auch den benachbarten Oberzentren Düsseldorf, Köln und Wuppertal. Durch die zentrale Lage zwischen diesen Oberzentren können potentiell Verkehre vermieden, bzw. Wegstrecken verringert werden.

Ziel 2-3 LEP NRW „Siedlungsraum und Freiraum“ / Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ und Ziel LEP NRW 6.3.-1 „Flächenangebot“ i.V.m. Kap. 3.1.1 des RPD

Die in Rede stehende Regionalplanänderung dient einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Es handelt sich um die Ergänzung einer bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung. Die Darstellung des ASB-Z erfolgt im Anschluss an einen bestehenden ASB, sie ist über die Baumberger Straße direkt hieran angebunden. Zudem liegen große Teile der Darstellung auf einer ehemaligen, als Deponie wiederverfüllten Abgrabungsfläche. Es handelt sich somit in gewisser Weise auch um eine Brachflächen-/Wiedernutzung und entspricht somit dem Grundsatz 6.1-8 LEP NRW „Wiedernutzung von Brachflächen“

sowie dem ersten Spiegelstrich des Ziels 6.6-2 LEP NRW „Anforderungen für neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“, siehe hierzu auch untenstehende Ausführungen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m. Kap. 2.2 des RPD „Kulturlandschaft“

Durch die 6. Regionalplanänderung sind keine regional- sowie landesbedeutsamen Kulturlandschaften betroffen.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Im Rahmen der Änderung finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Der neue ASB-Z wird an einen bestehenden Siedlungsbereich angeschlossen. Die Fläche ist bereits an vorhandene Verkehrsinfrastruktur angeschlossen. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP NRW „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“) auf einem wiederverfüllten Altabgrabungsbereich (Deponie). Eine Inanspruchnahme eines Bereiches, der aufgrund eines Vorkommens klimarelevanter Böden sensibel wäre, erfolgt durch die Änderung des Regionalplans nicht.

Gemäß einem klimaökologischen Gutachten der Stadt (GEO-Net 2019) beschränken sich die klimatischen Veränderungen größtenteils auf das Plangebiet selbst. Im Ergebnis werden die Auswirkungen der Planung aus klimatischer Sicht dort in Bezug auf die Umgebung als nicht erheblich eingestuft. Durch entsprechende Anpassungsmaßnahmen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (wie z.B. helle Fassaden, Dachbegrünung, Baumpflanzungen) können die Auswirkungen im Plangebiet selbst teilweise minimiert werden.

Ziel 6.6-2 LEP NRW „Standortanforderungen für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“ / Grundsatz 6.6-1 LEP NRW „Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen“

Die Darstellung des ASB-Z entspricht auch dem Grundsatz 6.6-1 LEP NRW, da es sich um die Ergänzung einer bestehenden (standortgebundenen) Sport- und Freizeitnutzung handelt. Entsprechend dem Ziel 6.6-2 LEP NRW erfolgt die Darstellung des ASB-Z umwelt-, sozial- und zentrenverträglich im Anschluss an den vorhandenen ASB Langenfeld-Berghausen.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Ziel 7.1-2 LEP NRW „Freiraumsicherung in der Regionalplanung“ / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ / Ziel 7.1-5 LEP NRW „Grünzüge“ / Kapitel 7.5 LEP NRW „Landwirtschaft“

Mit der vorliegenden 6. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt und bislang für Freiraumfunktionen verfügbare Flächen in Anspruch genommen.

Der Grundsatz 7.1-1 LEP NRW sieht den Erhalt des Freiraums und die Sicherung seiner Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen vor. Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll des Weiteren der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Nach den Vorgaben des Kapitels 7.5 des LEP NRW sollen die räumlichen Voraussetzungen für landwirtschaftliche Nutzungen erhalten werden. Hierzu ist anzumerken, dass keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Darstellung stellt eine Ergänzung der bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeiteinrichtung dar. Sie erfolgt auf einer abgeschlossenen, wiederverfüllten und rekultivierten Abgrabung (Deponie). Sie ist somit flächensparend und bedarfsgerecht. Es werden daher auch keine naturnahen Böden mit hoher oder sehr hoher Funktionserfüllung oder agrarstrukturell bedeutsame Flächen gemäß Beikarte 4J des RPD durch die vorliegende Planung in Anspruch genommen.

Die Ziele 7.1-2 LEP NRW und 7.1-5 LEP NRW setzen sich u.a. mit dem Auftrag an die Regionalplanung zur Sicherung des Freiraums und seiner Funktionen auseinander. Mit Ziel 7.1-2 LEP NRW ist auch die Funktion des Regionalplans als Landschaftsrahmenplan angesprochen, der insoweit die in § 1 BNatSchG formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf seiner Ebene u. a. durch die Darstellung von Freiraumnutzungen und -funktionen konkretisiert. Dies erfolgt auch durch die Darstellung der regionalen Grünzüge in Verbindung mit den textlichen Zielen. Nach Ziel 7.1-5 LEP NRW sind zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen, welche auch als siedlungsnahe Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln sind. Im Rahmen der Ausnahmeregelung Satz 4 des Ziels 7.1-5 des LEP NRW dürfen regionale Grünzüge unter bestimmten Bedingungen für eine siedlungsräumliche Entwicklung in Anspruch genommen werden. Die Planung ist wegen ihrer funktionalen Verknüpfung mit der im Freiraum bereits vorhandenen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (s. auch Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung) standortgebunden; es bestehen insofern keine Alternativen außerhalb des regionalen Grünzugs.

Der Regionale Grünzug dient großräumig gleichermaßen der Erholung, der Siedlungsgliederung und der Biotopvernetzung (s. auch Beikarte 4C des RPD). Im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Änderungsfläche bildet er westlich der A 59 eine großräumige Freiraumzäsur zwischen den Städten Langenfeld im Osten, Monheim im Westen und den sich nach Norden angrenzenden Siedlungsbereichen von Düsseldorf, bzw. nach Süden im Gebiet der Stadt Leverkusen in der Planungsregion Köln. Im Bereich der Änderungsfläche erfüllt der Freiraum örtlich die in Ziel 7.1-5 LEP NRW genannten Funktionen nicht umfassend bzw. nur in reduzierter Form (s. auch Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss, Kap. 3.8).

So weist der bestehende Grünzug in Nord-Süd-Richtung im Bereich der Änderungsfläche Einschränkungen hinsichtlich seiner Funktionen insbesondere für die Siedlungsgliederung, die Biotopvernetzung auf. Hinzu kommen die bestehenden Beeinträchtigungen des Freiraums

durch die von der L353 (Berghausener Straße) ausgehende Verkehrsbelastung. Weitere Einschränkungen werden an dieser Stelle durch die nördlich gelegene Engstelle im regionalen Freiraumsystem verursacht. Der regionalplanerisch dargestellte Freiraumkorridor und somit der Abstand zwischen den dargestellten Siedlungsbereichen beträgt hier bereits aktuell weniger als 500 m. Durch die Planung reduziert sich die Breite des RGZ nordwestlich des neu dargestellten ASB-Z auf ca. 120 m. Hierdurch kommt es auch zu einer „Verlängerung“ der bestehende Engstelle zwischen den nördlich bzw. südlich gelegenen Freiräumen.

Ein vollständiges Zusammenwachsen der Siedlungsbereiche ist jedoch durch die bereits vorhandene Infrastruktur – Hochspannungsleitungen – mit den hierzu einzuhaltenen Abständen sowie die vorhandenen Oberflächengewässer faktisch ausgeschlossen. Zudem wird die Darstellung des ASB-Z auf das erforderliche Maß reduziert und die zeichnerische Darstellung des regionalen Grünzuges im Bereich der Engstelle beibehalten. Im Sinne der Siedlungsgliederung, zur Ergänzung der Biotopvernetzung und zur Sicherung eines durchgängigen Freiraumsystems soll der RGZ in diesem Bereich im Zuge der vorgesehenen Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD, durch den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Gehölzstruktur westlich des Änderungsbereichs erfolgen. Mögliche Ansätze hierfür sind u. a. die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, sowie die Sicherung und Aufwertung der Gehölzstrukturen für die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen.

Unter Berücksichtigung der – wie dargestellt – örtlich eingeschränkten Funktionen des regionalen Grünzuges, der vorgeschlagenen Ansätze zur Sicherung des Freiraums im Bereich der Engstelle im Sinne der Siedlungsgliederung sowie zur Entwicklung des verbleibenden Freiraums ist die 6. Änderung mit den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 des LEP NRW vereinbar.

Nach Grundsatz 7.1-4 Bodenschutz des LEP NRW sind „*Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (...) die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen.*“

Geschädigte Böden, insbesondere versiegelte, verunreinigte oder erosionsgeschädigte Flächen sollen auch im Freiraum saniert und angemessenen Nutzungen und Freiraumfunktionen zugeführt werden.“

Bei dem Plangebiet handelt es sich größtenteils um ehemalige und wiederverfüllte Abgrabungsbereiche, deren anthropogen geprägte Aufschüttungsböden durch relativ kurze Wiederherstellungszeiträume gekennzeichnet sind. Somit liegt der Fokus mit Blick auf den Grundsatz 7.1-4 LEP NRW weniger auf der (durch die Vornutzungen eingeschränkten) Leistungsfähigkeit, der Empfindlichkeit oder der Schutzwürdigkeit der dort vorhandenen Böden. Vielmehr ist hier der Aspekt der Sanierung der verunreinigten Flächen bzw. der Zuführung dieser im Altlastenkataster des Kreises Mettmann verzeichneten Flächen (siehe hierzu auch Kap. 3.1 des Umweltberichts zum Erarbeitungsbeschluss) zu einer angemessenen Nutzung zu berücksichtigen. Durch die Darstellung als ASB-Z entspricht die 6. Änderung des RPD dem Grundsatz, da nach den aktuellen Erkenntnissen an dieser Stelle eine mit den Belangen des Bodenschutzes zu vereinbarende Nutzung gefunden zu sein scheint (siehe Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss).

tungsbeschluss S. 43 f.). Vertiefende (Boden-) Untersuchungen sowie evtl. erforderliche Vorsorgemaßnahmen bleiben maßstabsbedingt jedoch der Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung vorbehalten.

Abschließend der Hinweis, dass durch die Darstellung des ASB-Z zur Ermöglichung der Erweiterung der vorhandenen Nutzung auf diesen z.T. belasteten Flächen, indirekt auch die *Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden* berücksichtigt wird, da hierdurch eine (zusätzliche) Inanspruchnahme von unbelasteten Böden für diese Nutzungen an anderer Stelle voraussichtlich vermieden wird. Die 6. Änderung ist demgemäß mit dem Grundsatz 7.1-4 LEP NRW vereinbar.

Grundsatz 7.4-2 LEP NRW „Oberflächengewässer“

Nach Grundsatz 7.4-2 LEP NRW sollen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden. Mit der zeichnerischen Darstellung der tatsächlich vorhandenen Oberflächengewässer (Vorranggebiet) werden diese zukünftig entsprechend der realen Gegebenheiten dargestellt. Bei der vorhandenen und auch zukünftig geplanten Sport- und Freizeitnutzung der Seen zum Wasserski fahren wird der Grundsatz zwar in die Abwägung eingestellt, im Ergebnis wird jedoch an der bestehenden „Freizeitnutzung“ der Gewässer festgehalten. Eine wesentliche Aufwertung, mit dem Ziel strukturreichen und ökologisch hochwertigen Oberflächengewässer zu entwickelt, ist nicht angestrebt. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die bestehende Freizeit- und Sportnutzung an dieser Stelle dazu beiträgt, andere natürliche und naturnahe Seen vom Freizeit- und Erholungsdruck zu entlasten, so dass diese naturnah erhalten und entwickelt werden können.

Der ca. 1 ha große Abgrabungssee im Norden der ASB-Z Darstellung wird derzeit nur extensiv genutzt. Hier sind in der Konzeptidee keine Änderungen der bestehenden Nutzung vorgesehen. Dem Grundsatz 7.4-2 LEP NRW wird somit Rechnung getragen und der See innerhalb des ASB-Z als naturnahes Oberflächengewässer erhalten. Grundsätzlich könnte man den See somit auch aus der ASB-Z-Darstellung aussparen. Die Geometrie der Änderungsfläche sowie des regionalplanerischen Maßstabs von 1:50.000 lässt dies allerdings nicht zu.

Grundsatz 7.4-8 LEP NRW „Berücksichtigung potenzieller Überflutungsgefahren“

Der südliche Teil des ASB-Z liegt in einem deichgeschützten und von Extremhochwasser des Rheins erreichbaren Gebietes. Hier ist gemäß Grundsatz 7.4-8 LEP NRW die potenzielle Überflutungsgefahr zu berücksichtigen ist.

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die technischen Hochwasserschutzmaßnahmen des Rheins in der Regel ausreichend dimensioniert und technisch so errichtet wurden, dass sie den Bestimmungshochwässern standhalten. Zum Versagen der Hochwasserschutzeinrichtung bei einem Hochwasserereignis mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ100) bzw. bei einem

Überspülen durch ein Extremereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) ist festzustellen, dass es sich bei der Darstellung um einen ASB-Z zur Sicherung und Ergänzung eines bestehenden Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtung handelt. Ein alternativer Standort, der vollständig außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs liegt, kommt daher nicht in Betracht. Innerhalb des ASB-Z soll – nördlich der Baumberger Straße und damit außerhalb des potentiellen Überflutungsbereichs und außerhalb des Extremhochwasserbereichs – eine Ferienhaussiedlung sowie ein Sporthotel errichtet werden. Dauerwohnen, die Unterbringung von besonders hilfsbedürftigen Personen wie Kinder oder Senioren oder die Errichtung von kritischen Infrastruktur (z. B. Einsatzleitzentrale, Rettungswache etc.) ist innerhalb des ABS-Z nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt für Hochwässer des Rheins, dass diese einen gewissen Vorlauf haben, welcher durch ein etabliertes öffentliches Hochwassermeldewesen überwacht wird. Es ist somit davon auszugehen, dass selbst im Fall eines Extremereignisses, eine Warnung so rechtzeitig erfolgen wird, dass Evakuierungen und damit auch eine Reduzierung der Gefahr für Leib und Leben gewährleistet ist. Gemäß Grundsatz 2 des Kapital 4.4.4. des RPD ist der potentiellen Überflutungsgefahr in der Bauleitplanung zudem ein besonderes Gewicht beizumessen. Auf diesen konkreteren Planungsebenen können somit weitere Darstellungen und Festsetzungen getroffen werden, falls dies erforderlich sein sollte.

Grundsatz 8.1-1 LEP NRW „Integration von Siedlungs- und Verkehrsplanung“ / Ziel 8.1-11 LEP NRW „Öffentlicher Verkehr“

Die Darstellung wird über die Baumberger Straße erschlossen, welche über die Berghausener Straße eine kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßennetz bietet. Über die Buslinie 777, welche unmittelbar in dem Plangebiet hält, ist sie zudem an das örtliche ÖPNV-Netz sowie mit einem Umstieg an das regionale SPNV-Netz angeschlossen.

Grundsatz 8.2-3 LEP NRW „Bestehende Höchstspannungsfreileitungen“ / Grundsatz 8.2-1 LEP NRW „Transportfernleitungen“

Im Südwesten des Planungsbereichs verlaufen eine 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Bahnstromleitung) sowie eine 220-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung. Weiter westlich verläuft parallel dazu eine 110-kV/220-kV-Hoch-/Höchstspannungsfreileitung. Gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW soll „*bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen (...), die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität – insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen – zulässig sind, [...] nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden.* (...)“

Der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW stellt auf Höchstspannungsfreileitungen ab, d.h. auf Freileitungen mit einer Nennspannung von 220-kV und mehr. Für die vorhandenen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen gelten die Abstandsvorgaben insofern bereits nicht. Der Grundsatz zielt zudem primär auf die bauplanungsrechtliche Ausweisung neuer Wohngebiete. Ausweislich der Erläuterungen zum Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sowie dem korrespondierenden Ziel 8.2-4

LEP NRW „Neue Höchstspannungsfreileitungen“ dienen die Vorgabendes LEP NRW der Vermeidung neuer Konflikte zwischen Wohngebieten und Freileitungen sowie dem vorsorglichen Schutz des Wohnumfeldes vor Beeinträchtigungen durch Höchstspannungsfreileitungen.

Die 6. Änderung des RPD stellt jedoch keinen ASB zur Ausweisung eines (neuen) Wohngebietes bzw. der Realisierung dauerhaften Wohnens dar, sondern einen ASB-Z, der die Planung von Ferienhäusern sowie eines Hotels als zusätzliche Nutzung im Anschluss an die bestehende Freizeit- und Wassersportanlage ermöglichen soll. Im Gegensatz zu Wohngebieten werden die Unterkünfte (Ferienhäuser) vom jeweiligen Nutzer nur temporär genutzt. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich auch nicht um Anlagen vergleichbarer Sensibilität gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW. Beispielhaft genannt werden im LEP NRW u. a. Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Aus Grundsatz 8.2-3 LEP NRW ergibt sich für die geplante Nutzung daher kein Abstandserfordernis.

Die vorliegende Planung dient zudem dem Erhalt und der Ergänzung einer bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtung (s. a. Kap. 2: Bedarfs- und Alternativenprüfung). Durch die Standortgebundenheit sowie durch die örtlichen Gegebenheiten bestehen daher nur sehr eingeschränkt Entwicklungsmöglichkeiten des Standortes. Sollte der Grundsatz 8.2-3 LEP NRW doch auch auf die vorliegende Planung (Darstellung eines ASB-Z) anzuwenden sein, so ist festzustellen, dass die in Grundsatz 8.2-3 LEP NRW angesprochenen Abstände zu den vorhandenen Höchstspannungsleitungen nicht eingehalten werden können.

Zur vorsorglichen Sicherung von Erweiterungsoptionen (vgl. Grundsatz 1 in Kap. 5.2 des RPD) im bestehenden Trassenband (z.B. Netzverstärkung mit entsprechenden Schutzstreifenanforderungen) soll die geplante Ferienhausanlage nicht bis an die bestehenden Leitungen entwickelt werden, sondern Raum für etwaige spätere Netzverstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen belassen, so dass mögliche immissionsschutzrechtliche Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen (z.B. TA Lärm, 26. BlmSchV) eingehalten werden können. Eine diesbezügliche Abstimmung wird Gegenstand der noch folgenden Bauleitplanverfahren sein.

Grundsatz 10.1-4 LEP NRW „Kraft-Wärme-Kopplung“

Durch die 6. Änderung soll die Erweiterung einer bestehenden Nutzung ermöglicht werden (vgl. Kap. 1 und 2). Der Aspekt der Energie- und Wärmeversorgung bzw. die in Grundsatz 10.1-4 LEP NRW formulierten landesplanerischen Grundsatzvorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt und berücksichtigt. Durch die Nähe des Plangebiets zu bestehenden Siedlungsbereichen ist jedoch grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, dass die bestehenden nutzungen sowie die geplanten Erweiterungen an ein Fernwärmennetz angeschlossen werden können. Die Entscheidung über die tatsächliche Nutzung einer solchen Technologie wird jedoch sachgerechter Weise ggf. auf nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen getroffen. Hier kann ggf. z.B. auch eine rein solare Wärme- und Stromerzeugung angezeigt sein (vgl. auch Grundsätze 10.1-1 LEP NRW und 10.1-2 LEP NRW).

6. Rechtsgrundlagen

Wesentliche raumordnerische Rechtsgrundlagen für die vorliegende 6. Regionalplanänderung sind folgende Gesetze, Verordnungen und Pläne. Sollten Änderungen der Rechtsgrundlagen während des Regionalplanänderungsverfahrens erfolgen, dann gelten die jeweils aktuellen Fassungen bzw. Übergangsvorschriften:

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 14. Dezember 2016 (GV. NRW 2017 S. 122), in Kraft getreten am 8. Februar 2017, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des LEP NRW vom 6. August 2019 – bekannt gemacht am 5. August 2019,
- Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG) vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b),
- Regionalplan Düsseldorf (RPD) bekannt gemacht am 13.04.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW,
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Synopse der Anregungen und Bedenken der Beteiligten

(inkl. Ergebnis der Erörterung) am 02.10.2020

Inhaltsverzeichnis

V-1108-2020-08-18	Stadt Solingen	4
V-1130-2020-09-03	Kreis Mettmann (Der Landrat)	4
V-1134-2020-08-06	Stadt Hilden (Planungs- und Vermessungsamt)	11
V-1135-2020-09-02	Stadtverwaltung Langenfeld	12
V-1137-2020-08-13	Stadt Monheim	15
V-2000-2020-09-04	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	20
V-2002-2020-09-07	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	21
V-2100-2020-08-10	Deutscher Wetterdienst - Zentrale	24
V-2202-2020-08-03	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	25
V-2205-2020-09-07	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	26
V-2206-2020-09-03	Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.	27
V-2309-2020-08-24	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	29
V-2404-2020-08-20	Stadtwerke Düsseldorf AG	30
V-2404-2020-08-27	WSW Wasser & Energie AG	30
V-3004-2020-08-03	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	31

V-3007-2020-08-28	Deutsche Bahn AG	32
V-3009-2020-08-05	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen	34
V-3024-2020-08-26	Bundeaufsichtsamt für Flugsicherung	41
V-3102-2020-08-10	Deutsche Telekom	42
V-3104-2020-08-17	Open Grid Europe	45
V-3118-2020-09-04	Amprion GmbH	46
V-3119-2020-08-10	Covestro Deutschland AG Asset Management NRW	50
V-4001-2020-08-11	Handwerkskammer Düsseldorf	53
V-4013-2020-08-10	IHK Düsseldorf	54
V-5014-2020-09-02	Amt für Stadtentwicklung, Köln	56
V-5015-2020-09-04	Stadt Leverkusen	56
V-5028-2020-09-07	Landrat des Rheinisch Bergischer Kreis	57
V-7000-2020-08-18	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	60
V-7000-2020-03-10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Scoping)	61
V-7001-2020-09-01	Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.	62
V-8001-2020-08-21	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	62
V-8002-2020-08-26	Geologischer Dienst NRW	63
V-8003-2020-09-04	Bezirksregierung Arnsberg	65
Verspätet eingegangene Stellungnahmen		66
V-3102-2020-09-28	Deutsche Telekom AG	66
V-1137-2020-10-29	Stadt Monheim	68

Allgemeine Vorbemerkungen

In der nachstehenden Tabelle finden Sie auf der linken Seite die Stellungnahmen der Beteiligten (Stellungnahmen von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG gingen nicht ein).

Soweit inhaltlich erforderlich, wurden dazu auf der rechten Seite Ausgleichsvorschläge (AV) formuliert und die betreffenden Beteiligten zur Erörterung eingeladen. Es folgen dann in der Tabelle nach diesen Ausgleichsvorschlägen jeweils Ausführungen zur etwaigen Erörterung (oder der Nichtteilnahme an der Erörterung) und Beschlussvorschläge. Ggf. wird auch vermerkt, wenn das Einvernehmen erteilt wurde.

Soweit die Planung den Stellungnahmen entspricht, konnte zwecks Verfahrensvereinfachung auf eine Erörterung und Ausgleichsvorschläge verzichtet werden. In der Regel sah die regionalplanerische Bewertung hier eine Kenntnisnahme vor. Der **Beschlussvorschlag** für diese entsprechenden reinen regionalplanerischen Bewertungen wird nur hier in der Einleitung formuliert und lautet generell:

Es wird an den regionalplanerischen Bewertungen festgehalten.

Generell gilt, dass mit einem Festhalten an den regionalplanerischen Bewertungen der Verwaltung etwaigen Bedenken gegen diese Positionen nicht gefolgt wird.

	V-1108-2020-08-18 Stadt Solingen Dokument 560891/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	Sehr geehrte Damen und Herren, für die Stadt Solingen melde ich "Fehlanzeige", es wird keine Stellungnahme in diesem Verfahren abgegeben.		<u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) Dokument 618177/2020	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Langenfeld Förmliche Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG und § 33 LPIG DVO Zu der og. 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf nehme ich wie folgt Stellung: Untere Wasserbehörde: Gemäß den Hochwassergefahren- und risikokarten ist das Plangebiet bei einem HQ 100 Ereignis (mittlere Wahrscheinlichkeit) betroffen. Im Hinblick auf die geplante intensivere Nutzung der Flächen sind entsprechende Hochwasserangepasste Maßnahmen zu treffen. Durch die intensivere Nutzung der Flächen kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Qualität der Gewässer verschlechtert. Es sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Speziell für die geplante Bebauung ist ein Gewässerrandstreifen von 5 m ab Gewässeroberkante einzuhalten und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen: Darüber hinaus ist sicherzustellen,		<u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u> Die Hinweise der unteren Wasserbehörde zum Hochwasserschutz, der Gewässerqualität, den EU-Badegewässer, der Sanierungsverfügung, etwaiger Rekultivierungen sowie zum Gewässerrandstreifen können hier nur zur Kenntnis genommen werden , da der Regionalplan keinerlei Aussagen zur Anordnung von Baukörpern oder Ähnlichem trifft. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden. An dieser Stelle der Hinweis, dass bei der nachfolgenden Bauleitplanung jedoch auch die Grundsätze und Ziele des RPD des Kapitels 4.4 – Wasser zu berücksichtigen bzw. zu beachten sind. Zu den Ausführungen für den Bereich des Sees mit der geplanten Bahn 5 ist darauf hinzuweisen, dass dieser nicht im Plangebiet der 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf

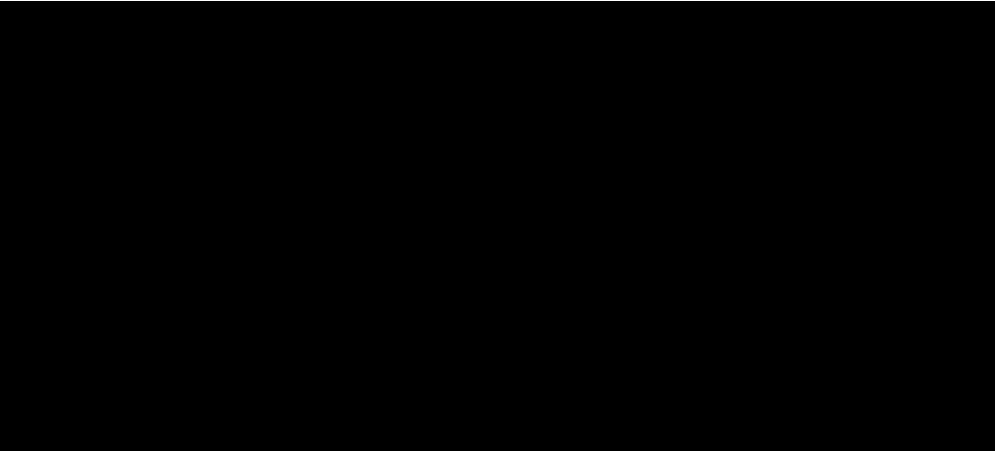
	V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) <u>Dokument 618177/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>dass das EU-Badgewässer durch die weitere Planung nicht beeinträchtigt wird. Nachrichtlich für die weitere Planung.</p> <p>Für den Bereich des Sees mit der geplanten Bahn 5 liegen sowohl für den südlichen als auch für den nördlichen Bereich Sanierungsverfügungen vor, die eine Stabilisierung der Böschungen mittels Bodenmaterial vorsehen. Die Sanierungsverfügungen wurden seitens der Unteren Wasserbehörde erlassen und sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgearbeitet.</p> <p>Darüber hinaus liegt für den o.g. Bereich eine Planfeststellung vor, die ebenfalls noch nicht vollständig (Rekultivierung) abgeschlossen ist.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde:</p> <p>Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die geplante Änderung.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Der Trennungsgrundsatz nach § 50 BlmSchG sowie die Verordnungen zur Durchführung des BlmSchG und die TA Lärm, TA Luft, GIRL sind im weiteren Verfahren und den nachfolgenden Planungsschritten zu beachten.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Allgemeiner Bodenschutz:</p> <p>Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Altlasten:</p> <p>Die Untere Bodenschutzbehörde hat bereits mit Stellungnahme vom 25.03.2020 Ihre Bedenken und Auflagen mitgeteilt. Die Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die von mir darin angegeben Altlastenflächen sind in die Umweltprüfung einbezogen worden. Jedoch sind keine Hinweise in der Be-</p>		<p>liegt. Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu den Ausführungen der unteren Bodenschutzbehörde zur Altlastenthematik ist festzustellen, dass diese, wie auch in der Stellungnahme ausgeführt, bereits in Kapitel 3.1 – Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss (vgl. Anlage 4; Seite 40ff.) unter dem Punkt Aktueller Umweltzustand sowie in Kapitel 3.2 – Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans sowie unter dem Punkt „Beschreibung weiterer vorliegender Umweltinformationen von im Ergebnis nicht betroffenen Schutzgütern“ (vgl. Anlage 4; Seite 43) umfänglich thematisiert wurde.</p>

V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) Dokument 618177/2020	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>gründung oder Kennzeichnung im Regionalplan zu finden. Ich rege daher weiterhin an, den Sachverhalt bzw. einen Hinweis auf die Flächen in die textliche Begründung sowie den Regionalplan aufzunehmen. Aufgrund der bestehenden Sachstände im Sinne des Altlastenkatasters rege ich weiterhin an, ein baugenehmigungsfreies Antragsverfahren auszuschließen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren im Bereich der Altablagerung zu beteiligen.</p>	<p>Auch ist die Darstellung von Altlastenflächen im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 weder praktikabel noch – angesichts der hinreichenden Optionen und Prüfungen auf nachfolgenden Ebenen – sinnvoll, da diese Informationen zum einen die Planzeichnung des RPD überfrachten würden und zumindesten maßstabsbedingt auch nicht lesbar wären.</p> <p>Hinsichtlich der Stgn. der UNB zur Engstelle des regionalen Grünzugs (RGZ) sowie dazu, dass die Auswirkungen, die sich auf die Biotopvernetzung ergeben, zu prüfen seien und sicherzustellen sei, dass der Biotopverbund weiterhin funktionsfähig ist, wird auf die Ausführungen ab Seite 10 der Begründung zu Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) verwiesen. Den dortigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass die Regionalplanungsbehörde davon ausgeht, dass der RGZ im Sinne der Siedlungsgliederung, zur Ergänzung der Biotopvernetzung und zur Sicherung eines durchgängigen Freiraumsystems in diesem Bereich im Zuge der vorgesehenen Siedlungsentwicklung weiterentwickelt und gestärkt werden wird. Dies soll im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD, durch den Erhalt und die Entwicklung der bestehenden Gehölzstruktur westlich des Änderungsbereichs erfolgen. Als mögliche Ansätze werden dort u. a. die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie die Sicherung und Aufwertung der Gehölzstrukturen für die Biotopvernetzung im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen genannt. Die dort formulierte Annahme sowie die beispielhaften Vorschläge sind u. a. Resultat der Abstimmungen zur 153. FNP-Änderung der Stadt Langenfeld im Vorfeld der 6. Änderung des RPD mit der Stadt Langenfeld, dem Kreis Mettmann</p>

V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) Dokument 618177/2020	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
		<p>sowie wie dem Vorhabenträger. Besonders zu nennen ist hier der Ortstermin am 03.09.2019 u. a. mit einem Vertreter der UNB des Kreises Mettmann.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen – u.a. die Hinweise zum Thema Immissionsschutz – zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u></p> <p>Der Kreis wies darauf hin, dass aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde vor bzw. im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanungen zunächst eine Bodenuntersuchung erfolgen muss.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde führt aus, dass anders als in den obenstehenden Ausführungen nun doch ein Hinweis zur Thematik Bodenschutz / Altlasten in die Begründung aufgenommen wurde.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Abstimmungsgespräche im Vorfeld des Erarbeitungsbeschlusses, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass die Planung jedoch grundsätzlich umsetzbar ist, ggf. unter Auflagen.</p> <p>Der Kreis Mettmann erteilte in der Erörterung telefonisch sein Einvernehmen zum Ausgleichsvorschlag und dem Ergebnis der Erörterung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u></p>

V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) <u>Dokument 618177/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
		Grundsätzlich wird an der regionalplanerischen Bewertung festgehalten, es erfolgt jedoch – als einzige Abweichung – in der Fassung der Begründung für den Aufstellungsbeschluss eine Ergänzung zum Thema Bodenschutz/ Altlasten (im Vergleich zur Begründung aus dem Erarbeitungsbeschluss). Siehe hierzu die betreffende Anlage zur Sitzungsvorlage.

V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) <u>Dokument 618177/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
		Untere Naturschutzbehörde:

V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) <u>Dokument 618177/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Landschaftsplan: Da Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. 	Umweltprüfung Das Plangebiet ist Teil eines regionalen Grünzugs vom Rhein bis ins Hinterland, der wichtige Vernetzungsfunktionen erfüllt. Dieser Grünzug wurde in den zurückliegenden Jahren im Bereich der Stadt Monheim bereits erheblich verkleinert und ist zudem im Bereich der Wasserskianlage und der vorhandenen Sportanlagen durch Bebauung und Freizeitnutzungen vorbelastet. Durch die beabsichtigte Planänderung soll der regionale Grünzug und damit der Biotopverbund in einer bereits existierenden Engstelle nun weiter verkleinert werden. Aus Sicht der UNB müssen die Auswirkungen, die sich auf die Biotopvernetzung ergeben geprüft werden und es muss sichergestellt sein, dass der Biotopverbund weiterhin funktionsfähig ist. Die der UNB in einer Entfernung von unter 300 m zum Planungsgebiet bekannten planungsrelevanten Arten Zauneidechse (Lacerta agilis) sowie Kleiner	

	V-1130-2020-09-03 Kreis Mettmann (Der Landrat) Dokument 618177/2020	Hinweise: → Verspätet eingegangen per Post am 10.09.2020	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	Wasserfrosch (Pelophylax lessonae) wurden zur Berücksichtigung in nachfolgenden Verfahren als Hinweis in den Steckbrief aufgenommen.		

	V-1134-2020-08-06 Stadt Hilden (Planungs- und Vermessungsamt) Dokument 534010/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Möglichkeit, mich zu dem o.g. Regionalplan-Änderungsverfahren äußern zu können, bedanke ich mich.</p> <p>Mit der 6. Änderung des Regionalplanes und der Ausweisung eines ASB-Z mit der genannten inhaltlichen Ausrichtung soll eine Voraussetzung geschaffen werden für den späteren Bau einer Ferienhaus-Anlage und eines Sporthotels. Die bestehende Wassersport-/Wasserski-Anlage soll erweitert werden. Das Plangebiet befindet sich in Langenfeld-Berghausen an der Stadtgrenze zu Monheim-Baumberg.</p> <p>Durch o. g. Planungen sind die Belange der Stadt Hilden nicht berührt. Regionalplanerisch relevante Anregungen und/oder Bedenken sind daher von meiner Seite aus nicht vorzubringen.</p>		<p>regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-1135-2020-09-02 Stadtverwaltung Langenfeld <u>Dokument 596508/2020</u>	Hinweise: 	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zur 6. Regionalplanänderung.</p> <p>Die 6. Änderung des Regionalplans zur Festlegung des zweckgebundenen Allgemeinen Siedlungsbereiches „Erholung-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen Langenfeld-Berghausen“ wird ausdrücklich begrüßt und entspricht den Zielen der Stadt Langenfeld.</p> <p>Der Rat der Stadt Langenfeld hat die Beschlüsse zur Aufstellung der 153. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan B-43, welche parallel zur 6. Regionalplanänderung die Entwicklung auf kommunaler Ebene vorbereiten, mit großer Mehrheit gefasst.</p> <p>Die Unterlagen sind aus der Sicht der Stadt Langenfeld weitgehend vollständig und nachvollziehbar. Im Rahmen dieser Stellungnahme werden seitens der Stadt Langenfeld im Wesentlichen Anmerkungen zur der Einordnung der erheblichen Betroffenheit der Schutzgüter „Fläche“ und „Klima/Luft“ im Umweltbericht vorgebracht.</p> <p>Schutzgut Fläche</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes „Fläche“ ist nach Auffassung der Stadt Langenfeld durch die Regionalplanänderung nicht zu erwarten, da es sich im Gegensatzzu den Ausführungen im Umweltbericht (S. 42 unten) nicht um eine erstmalige Inanspruchnahme bisher baulich ungenutzter Flächen des Freiraumes handelt, sondern nur um eine weitergehende Inanspruchnahme bereits in großen Teilen bebauter Flächen. Sie weisen in diesem Zusammenhang bereits richtigerweise darauf hin, dass es sich insgesamt um durch Abgrabungen und Verfüllungen überformte Flächen handelt, lassen</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Anmerkungen zur Einordnung der erheblichen Betroffenheiten der Schutzgüter „Fläche“ und Klima/Luft“ werden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).</p> <p>In Bezug auf die Wertung des Schutzguts Fläche in der SUP wird zunächst auf die Ausführungen in Kapitel 2.4.3 des Umweltberichts zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 4) verwiesen. Ergänzend erfolgt der Hinweis, dass das ca. 11 ha große Plangebiet in der Tat von Abgrabungen und Verfüllungen überformt ist und auch bereits ca. 3 ha baulich geprägt sind. Das gesamte Plangebiet ist jedoch dem regionalplanerischen Freiraum zuzuordnen, der durch die vorgesehene Darstellung regionalplanerisch in Siedlungsraum umgewandelt werden soll, wodurch eine über den Bestand hinausgehende bauliche Inanspruchnahme dieser Flächen erst ermöglicht wird. Auch wenn nach aktuellen Planungen ca. 1 ha als Oberflächengewässer erhalten bleiben sollen, so könnte die Darstellung des ASB-Z im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ zukünftigen Planungen weiterer baulicher Nutzungen nur bedingt entgegengehalten werden. An der Bewertung und Einschätzung zum Schutzgut Fläche im Umweltbericht wird daher aus regionalplanerischer Sicht festgehalten.</p> <p>Gleiches gilt für die Bewertung des Schutzguts Klima/Luft in Kapitel 2.4.6 des Umweltberichts. Auch hier wird aus regionalplanerischer Perspektive das, wenn auch sehr unwahrscheinliche, worst-case-Szenario für eine mögliche Entwicklung in</p>	

V-1135-2020-09-02 Stadtverwaltung Langenfeld Dokument 596508/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>aber unerwähnt, dass heutzutage nahezu 3 ha des Plangebietes der Regionalplanänderung bereits durch das Sportzentrum mit Parkplatz und angrenzende Wohnhäuser bebaut sind.</p> <p>Zudem wird an mehreren Stellen in den Unterlagen klargestellt, dass das nördlich des Sport-Centrum befindliche Abgrabungsgewässer als naturnahes Oberflächengewässer erhalten bleibt, welches mit den bestehenden Böschungen innerhalb des Geltungsbereiches der Regionalplanänderung ebenfalls noch einmal ca. 3 ha Flächen umfasst. Hinzu kommen noch die Flächen, die aufgrund der 40m-Bauverbotszone entlang der A 59 und der Beschränkungen entlang der Berghausener Straße als Landstraße nicht für eine bauliche Inanspruchnahme zugelassen sind. Eine zusätzliche bauliche Inanspruchnahme ist demnach nur in einem untergeordneten Teil der insgesamt 11 ha umfassenden Regionalplanänderung, auf vollständig durch Abgrabungen und Verfüllungen vorbelasteten Flächen, zu erwarten.</p> <p>Unter diesen Rahmenbedingungen führt die Regionalplanänderung nach Auffassung der Stadt Langenfeld nicht zu einer erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes „Fläche“.</p> <p>Schutzgut Klima/Luft</p> <p>Auch die Einstufung der erheblichen Betroffenheit des Schutzgutes „Luft/Klima“ resultiert aus der im Widerspruch zu anderen Ausführungen in den Unterlagen stehenden Annahme, dass die bewaldeten Böschungen, die das zu erhaltene Abgrabungsgewässer nördlich des Sport-centrums umgeben, potenziell in Anspruch genommen werden könnten. Durch die regional-planerische Vorgabe des naturnahen Erhalts dieses Gewässers, zu dem auch die Böschungen gehören, ist das hier zur Einstufung der erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes „Luft/Klima“ zugrunde gelegte worst-case-Szenario nach Ansicht der Stadt Langenfeld ungerechtfertigt. Zudem handelt es sich bei den angesprochenen Waldbereichen mit Klimaschutz-funktion ebenfalls um</p>		<p>dem geplanten ASB-Z der Beurteilung im Umweltbericht vorsorglich zu Grunde gelegt und in die regionalplanerische Abwägung einbezogen. Hieran wird festgehalten.</p> <p>Die Ausführungen zu den Abständen zu den bestehenden Freileitungstrassen werden zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit dem Grundsatz 1 in Kap. 5.2 des RPD ist bei den nachfolgenden Bauleitplanungen in die Abwägung einzustellen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf Seite 4 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) verwiesen. Wie den dortigen Ausführungen zu entnehmen ist, endet das Plangebiet vor den im Westen bestehenden Gehölzstrukturen. Auf Seite 11 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss wird ferner dargelegt, dass der Regionale Grüngüg (RGZ) im Bereich der Engstelle durch den Erhalt und die Entwicklung des Gehölzstreifens/der Gehölzstruktur im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung, unter Beachtung des Ziels 2 in Kapitel 4.1.2 RPD weiterentwickelt und gestärkt werden soll (vgl. Seite 11 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3)). Dies ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten. Neben den für eine potenzielle Netzverstärkung erforderlichen immisionsschutzrechtlichen Abständen ist dieser Belang bei der angesprochenen „Heranplanung“ der Ferienhausanlage an die bestehenden Freileitungstrassen zu berücksichtigen.</p> <p>Der Bitte „bei der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des LEP NRW, auch noch Ziel 2-3 des aktuellen LEP aufzuführen“ wird nicht entsprochen. Bei den vorgesehenen Nutzungen Ferienhausgebiet und Hotel handelt es sich nicht um eine Weiterentwicklung des Standortes im Sinne des Ziels 2-3 LEP, denn es handelt sich weder um die Anpassung noch um</p>

V-1135-2020-09-02 Stadtverwaltung Langenfeld Dokument 596508/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>die Bauverbots- und Beschränkungszonen der Autobahn A59 und der L 353 (Berghausener Straße), so dass hier eine Gefahr der Inanspruchnahme des Waldes auch aus anderen fachgesetzlichen Restriktionen nicht gegeben ist. Aus diesen Gründen sieht die Stadt Langenfeld auch zum Schutzgut „Klima/Luft“ durch die 6. Regionalplanänderung keine erhebliche Betroffenheit als gegeben an.</p> <p>Freileitungstrassen</p> <p>Mit Bezug auf Grundsatz1 in Kap. 5.2. des RPD wird auf Seite 14 der Begründung ausgeführt, dass die geplante Ferienhausanlage nicht bis an die westlich angrenzenden bestehenden Hochspannungsfreileitungen entwickelt werden soll, um Raum für etwaige künftige Netzverstärkungs- oder Ausbaumaßnahmen zu belassen. Hierzu wird seitens der Stadt Langenfeld darauf hingewiesen, dass Erweiterungsoptionen für das bestehende Freileitungstrassenband westlich des Plangebietes der 6. RPD-Änderung bestehen. Derzeit dort gültige Bauleitpläne sichern durch nachrichtliche Übernahme eine Trasse für eine zusätzliche 380 KV-Leitung, die bislang noch nicht in Anspruch genommen worden ist.</p> <p>Er wird daher angeregt, die Ferienhausanlage insoweit an die bestehende Hochspannungsfreileitung heranplanen zu können, als dass die für eine potentielle Netzverstärkung erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Abstände eingehalten werden.</p> <p>Abschließend wird darum gebeten, bei der Vereinbarkeit der Planung mit den Vorgaben des LEP NRW, auch noch Ziel 2-3 des aktuellen LEP aufzuführen, welches ja die Weiterentwicklung von bestehenden Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen im Freiraum ermöglicht.</p>		<p>die Änderung einer vorhandenen Nutzung. Wären die Voraussetzungen des LEP-Ziels 2-3 erfüllt, so wäre die 6. Änderung zur Darstellung eines ASB-Z nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen in dem, dem Antrag auf Änderung des Regionalplans Düsseldorf vom 21. Januar 2020 beigefügten, Schreiben des Herrn Ministers Pinkwart vom 25.11.2019. Dort heißt es: „<i>In dem von Ihnen beigelegten Masterplan für das „Sport-, Freizeit- und Erholungszentrums Langenfeld – Berghausen“ sind mehrere Vorhaben erkennbar, die unstreitig im Rahmen einer angemessenen Weiterentwicklung im Sinne des LEP-Ziel 2-3 liegen. Gerade bei der Planung des Hotels und vor allem der größeren Ferienhausanlage sehe ich allerdings keinen Anlass, die Auffassung der Regionalplanungsbehörde Düsseldorf in Zweifel zu ziehen, dass hier die Änderung des Regionalplans Düsseldorf der geeignete und auch rechtssichere Weg wäre um diese neue Nutzung zu ermöglichen.</i>“</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise und Anregungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Der Stadt Langenfeld führt aus, dass sie an den Ausführungen ihrer Stellungnahme festhält. Darüber hinaus erklärt sie ihr Einvernehmen zu den Ausgleichsvorschlägen.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

	V-1135-2020-09-02 Stadtverwaltung Langenfeld <u>Dokument 596508/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
			Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.

	V-1137-2020-08-13 Stadt Monheim <u>Dokument 556286/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr ██████,</p> <p>mit dem Schreiben vom 24.07.2020 haben Sie der Stadt Monheim am Rhein gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 Abs. 1 LPIG und § 33 LPIG DVO zum oben genannten Planverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein hat, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung mit Schreiben vom 26.03.2020 dargelegt, erhebliche Bedenken gegen die geplante 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf.</p> <p>Die Stellungnahme gilt unverändert weiter und ist als Anlage diesem Schreiben beigefügt.</p> <p>Zudem werden Bedenken naturschutzfachlicher Art angemeldet. Im Rahmen von gutachterlichen Untersuchungen wurde vor einigen Jahren festgestellt, dass es planungsrelevante Arten (Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Myotis u. a. Fledermausarten) in diesem wassernahem Bereich gibt, die dort ihre Lebensräume und Jagdhabitatem haben.</p> <p>Im räumlichen Zusammenhang wurden entlang der Autobahn A59 bereits planungsrelevante Artenvorkommen (Kormoran, Rotmilan, Baumfalke, Kranich und Kiebitz) nachgewiesen. Es ist zu vermuten, dass die Lebensräume und Ausbreitungsgebiete dieser geschützten Arten auch im vorliegenden Plangebiet vorkommen.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Den von der Stadt Monheim im Schreiben vom 26.03.2020 vorgetragenen erheblichen Bedenken der Stadt Monheim wird nicht gefolgt.</p> <p>Zu den Gründen im Einzelnen:</p> <p>Soweit die Ausführungen hinsichtlich möglicher Immissionskonflikte in der Stgn. vom 26.03.2020 auf mögliche Inhalte des Umweltberichtes abstellen, wird auf Folgendes klarstellend hingewiesen:</p> <p>Mögliche Schall- und Lichtimmissionen sind im Detail auf nachfolgenden Planungsebenen zu untersuchen. Durchgreifende Planungshemmisse für eine regionalplanerische Darstellung zeigen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.</p> <p>Dies gilt auch bzgl. der Ausführungen etwaiger Immissionskonflikte mit den im RPD auf Monheimer Stadtgebiet dargestellten ASB im Baumberger-Osten. Wie in der Stgn. von der Stadt Monheim ausgeführt, liegen zwischen diesen und dem geplanten ASB-Zca. 500m. Dies entspricht der Abstandsklasse IV in Anlage 1 zum Abstanderlass NRW (RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbrau-</p>	

V-1137-2020-08-13 Stadt Monheim Dokument 556286/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Die Ermöglichung einer 11 ha große Ferienhaus- und Hotelanlage bedeutet einen erheblichen Lebensraumverlust für diese Tiere.</p> <p>Um weitere Beteiligung im Planverfahren wird gebeten.</p> <p>Anlage Stellungnahme vom 26.03.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>mit dem Schreiben vom 25.02.2020, eingegangen am 02.03.2020, haben Sie die Stadt Monheim am Rhein gern. § 9 Abs. 1 ROG vom oben genannten Planverfahren unterrichtet.</p> <p>Die Stadt Monheim am Rhein hat erhebliche Bedenken gegen die geplante 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf.</p> <p>In direkter Nähe zu Monheim am Rhein soll an der Stadtgrenze auf dem Stadtgebiet von Langenfeld/Berghausen die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Wasserskianlage mit dem Sportzentrum Berghausen um eine 11 ha große Ferienhaus- und Hotelanlage geschaffen werden.</p> <p>Die im Regionalplan festgelegten Flächen des Allgemeinen Siedlungsbereiches im Baumberger Osten, sind durch die Stadt Monheim am Rhein bereits durch Änderung des Flächennutzungsplanes in die kommunale Planung überführt. Zurzeit befinden sich die letzten beiden Baufelder in der planerischen Entwicklung. Die geplante Wohnbebauung befindet sich nur knapp 500m von</p>		<p>chterschutz- V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007). Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Hotel und ein Ferienhausgebiet in 500m Abstand zur Wohnbebauung eine Lärmbelastung darstellen. Die Wasserskianlage und der Badesee existieren bereits jetzt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Nutzungen im Rahmen der Bauleitplanung keine für den Immissionsschutz neuen, bedeutsame Abstände oder Konflikte auslösen, bzw. falls es wider Erwarten doch zu Konflikten kommt, dass diese im Rahmen der Bauleitplanung lösbar sind.</p> <p>Gleiches gilt für die vorgetragenen Bedenken hinsichtlich etwaiger bauleitplanerischer Entwicklung der Stadt Monheim (inkl. Gewerbeentwicklungen) östlich der Baumberger Chaussee.</p> <p>Die ASB dienen im Übrigen nach LEP NRW und Regionalplan der Unterbringung nicht-emittierender gewerblicher Nutzungen. Für Nutzungen, die größere Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen erfordern, sind die GIB vorgesehen. Es muss somit nicht jegliche gewerbliche Nutzung in den angrenzenden ASB auf Monheimer Stadtgebiet möglich sein. Nicht zuletzt könnten sich Einschränkungen auch durch die Nachbarschaft zu sensiblen Nutzungen auf Monheimer Stadtgebiet ergeben.</p> <p>Auch die Bedenken der Stadt Monheim hinsichtlich der negativen Auswirkungen des in dem ASB-Z geplanten Sporthotels auf die Planungen der Stadt Monheim am Monheimer Tor werden von der Regionalplanungsbehörde nicht geteilt. Die Darstellung des ASB-Z erfolgt nicht ausschließlich für das Sporthotel, sondern auch für das bestehende Sportzentrum</p>

V-1137-2020-08-13 Stadt Monheim Dokument 556286/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>dem geplanten ASB-Z entfernt. Immissionskonflikte können daher nicht ausgeschlossen werden. Durch Freizeitanlagen können bspw. Schall- und Lichtimmissionen auf das Monheimer Wohnaugebiet einwirken. Zusätzlich ist mit einem durch das Vorhaben erhöhte Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Auswirkungen auf die bereits heute verkehrlich extrem belasteten Stadteinfahrtsbereiche müssen berücksichtigt werden. Die Ermöglichung von Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen wird nicht Immissions- und Verkehrsneutral erfolgen können.</p> <p>Ergänzend zu den Bedenken in direkter räumlicher Nachbarschaft hat die Stadt Monheim am Rhein weitere erhebliche Bedenken gegenüber der Ausweisung eines neuen ASB-Z an der Stadtgrenze. Ebenfalls im Regionalplan festgelegt sind ASB-Flächen östlich der Baumberger Chaussee. Diese Flächen sind zur Zeit noch keiner neuen Nutzung zugeführt. Die Stadt Monheim am Rhein wird diese bereits im Regionalplan enthaltenen Potentiale kurzfristig bauleitplanerisch entwickeln. Einschränken auf diese Bereiche dürfen durch die 6. Änderung des Regionalplans nicht erfolgen. Die Stadt Monheim am Rhein muss den gesamten möglichen planerischen Rahmen (bspw. auch gewerbliche Nutzungen) auch zukünftig realisieren können.</p> <p>Weiterhin sind negative Auswirkungen durch den neuen ASB-Z auf die Monheimer Innenstadt zu erwarten.</p> <p>Die Handelsimmobilien Monheimer Tor und Rathauscenter in der Innenstadt wurden im Jahr 2018 von der Stadt mit dem Ziel erworben, den zentralen Innenstadtbereich und die Qualität der Versorgungsstruktur im Stadtgebiet positiv weiterzuentwickeln. Die strategische Innenstadtentwicklung umfasst verschiedene Maßnahmen und Ansiedlungsprojekte, die ab Herbst 2020 sukzessive umgesetzt werden.</p> <p>Ein zentraler Baustein in der geplanten Erweiterung des Monheimer Tors ist die Ansiedlung eines Hotels, mit einer repräsentativen Fassade als städtebau-</p>		<p>Berghausen sowie eine geplante Ferienhausanlage. Die Ausführung der Stadt Monheim „<i>Insgesamt ist die Ausweisung eines 11 ha großen neuen Vorranggebietes für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung im Regionalplan an der Stadtgrenze zu Monheim am Rhein unangemessen.</i>“ kann daher nicht nachvollzogen werden. Die Ausführungen zur evtl. Konkurrenz zwischen den beiden Hotelplanungen werden zur Kenntnis genommen, liegen jedoch außerhalb der regionalplanerischen Regelungskompetenz. Insofern kann auch dahinstehen, ob von dem in der Monheimer Innenstadt geplanten „Konferenzhotel“ und der aviserten Ergänzung des bestehenden Sportcentrums Berghausen sowie der Langenfelder Wasserskianlage um ein „Sporthotel“ tatsächlich die gleiche Zielgruppe angesprochen wird, zumal zwischen den beiden Vorhaben mehr als 3000m Luftlinie liegen.</p> <p>Die Ausführungen zu einer eventuellen Zunahme von Verkehrsströmen an Stadteinfahrtsbereichen werden zur Kenntnis genommen, da diese im Detail im Rahmen der Bauleitplanung zu bewerten sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass es sich bereits heute um einen regional wahrgenommenen Freizeitstandort mit entsprechender Vorprägung handelt und sich die verkehrliche Lage mit kurzwegiger Anbindung an die Autobahn und Nähe zum SPNV-Anschluss insgesamt als günstig darstellt. Weitergehender Be trachtungen bedarf es auf regionalplanerischer Ebene nicht.</p> <p>Die mit Schreiben vom 13.08.2020 vorgetragenen Bedenken naturschutzfachlicher Art werden ebenfalls nicht geteilt. Klarstellend wird zunächst darauf hingewiesen, dass auf Ebene</p>

V-1137-2020-08-13 Stadt Monheim Dokument 556286/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>lichem Entree in die Innenstadt. Aufgrund der vielen lokal ansässigen nationalen wie internationalen Unternehmen besteht ein zusätzlicher Bedarf an Übernachtungsmöglichkeiten und Konferenzräumen vor Ort. Diese werden an zentralster Stelle in der Monheimer Innenstadt angesiedelt. Die Hotelkapazität ist aktuell mit 120 Zimmern geplant. Die Nutzungen werden sich gegenseitig befreunden. Ein Hotel in dieser zentralen Lage ergänzt die Versorgungsstruktur in Monheim am Rhein und bedeutet zusätzliche Kunden für die lokale Gastronomie und den lokalen Handel. Konferenzräume können von den Büromietern in unmittelbarer Nachbarschaft genutzt werden und erhöhen die Attraktivität des Standortes[^]</p> <p>Ein geplantes Hotelprojekt an der Langenfelder Wasserskianlage wird die gleiche Zielgruppe ansprechen und ist daher als Konkurrenzunternehmung zu sein. Negative Auswirkungen auf die Planungen der Stadt Monheim am Rhein sind daher unmittelbar zu erwarten.</p> <p>Insgesamt ist die Ausweisung eines 11 ha großen neuen Vorranggebietes für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung im Regionalplan an der Stadtgrenze zu Monheim am Rhein unangemessen. Die hier vorgesehenen Beherbergungsmöglichkeiten zuzüglich freizeitorientierter Begleitnutzungen in der geplanten Größenordnung und in unmittelbarer Nachbarschaft werden äußerst kritisch gesehen. Negative Auswirkungen auf die Entwicklungen der Stadt Monheim am Rhein werden befürchtet.</p> <p>Ich bitte um weitere Unterrichtung im Planverfahren.</p>		<p>des Regionalplans lediglich eine grobe Vorabschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte auf nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen erfolgt (vgl. hierzu Kap. 2.6 in Verb. mit Kap. 3.4 im Umweltbericht). In diesem Sinne verfahrenskritische Betroffenheiten sind für die 6. Änderung des RPD auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem Beteiligungsverfahren nicht zu attestieren. Zu den Ausführungen der Stadt Monheim:</p> <p>Die Stadt Monheim stützt ihre Bedenken u.a. auf gutachterlichen Untersuchungen von vor einigen Jahren. Da sich hierzu in der Stgn. keine näheren Angaben finden, geht die Regionalplanungsbehörde davon aus, dass es sich bei den in der Stgn. angesprochenen gutachterlichen Untersuchungen, um Gutachten für eine Windkraftplanung aus dem Jahr 2014 handelt. Auszüge aus den Gutachten (Avifauna-Gutachten und Fledermausgutachten), die im Zusammenhang mit einer damaligen Windkraftplanung u. A. in der Nachbarschaft des Änderungsbereichs der 6. Änderung des RPD erstellt wurden, wurden der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung in Form der Zusammenfassungen übermittelt.</p> <p>Die Inhalte der Gutachten wurden, soweit vorliegend, mit den aktuellen Daten des LANUV zu planungsrelevanten Arten sowie der Stellungnahme des LANUV abgeglichen. Das LANUV führte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Scoping (Schreiben vom 27.03.2020) aus „Dem LANUV sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich bekannt.“</p>

V-1137-2020-08-13 Stadt Monheim Dokument 556286/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
		<p>Vor diesem Hintergrund sowie der unstreitigen Unterschiede der Wirkungen von Windkraftanlagen und der mit der 6. Änderung des RPD avisierten Ermöglichung der Errichtung eines Sporthotels sowie einer Ferienhausanlage auf die Avifauna sowie auf Fledermäuse werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>An dem Ergebnis des Umweltberichts wird daher festgehalten.</p> <p>Der in der Stgn. angesprochenen Hinwies auf Nachweise zu planungsrelevanten Artenvorkommen im räumlichen Zusammenhang entlang der Autobahn A59 (Kormoran, Rotmilan, Baumfalke, Kranich und Kiebitz) werden in die Planunterlagen aufgenommen, damit sie in nachfolgenden Planverfahren, falls relevant, berücksichtigt werden können.</p> <p>Im Übrigen werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

V-2000-2020-09-04 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW <u>Dokument 613797/2020</u>		Hinweise: 	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 24.07.2020 beteiligen Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) im o. g. Regionalplanänderungsverfahren. Das LANUV nimmt zur beabsichtigten Planänderung wie folgt Stellung:</p> <p>Zum Änderungsbereich</p> <p>Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist die Rücknahme eines im Regionalplan dargestellten Freiraum- und Agrarbereiches (AFAB) mit überlagerndem regionalem Grüngürtel (RGZ) für die Ausweisung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z) geplant. Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 11 ha und schließt an den östlich bereits bestehenden Ortsteil Langenfeld-Berghausen an. Das LANUV sieht den Verlust eines AFAB/Teilbereich eines Regionalen Grüngürtels grundsätzlich kritisch, weil zum einen bedeutsame Freiraumfunktionen verloren gehen und es sich zum anderen um eine erstmalige Inanspruchnahme von Freiraum in diesem Bereich handelt (vgl. Anhang 1 „Ergebnisse der Umweltprüfung – Flächensteckbrief“).</p> <p>Zur Umweltprüfung</p> <p>Bei der Einschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen werden unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) erst ab einer Größe von 10 km² berücksichtigt. Insbesondere in stark verdichteten Räumen kommt allerdings auch der Erhaltung kleinerer unzerschnittener verkehrsarmer Räume eine höhere Bedeutung zu. Das Plangebiet liegt zum großen Teil innerhalb der Ausläufer eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes (UZVR) von 1-5 km².</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung des Planungsraumes (Änderungsbereich zwischen Baumberger-/Berghausener Straße und Bundesautobahn A59, südl.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Mit E-Mail vom 05.10.2020 wurde auf die Teilnahme an Erörterung verzichtet und das Einvernehmen erteilt.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

V-2000-2020-09-04 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW Dokument 613797/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>bzw. östl. Wasserskianlage Langenfeld und Sportzentrum Berghausen) sowie der beabsichtigten Erhaltung/Entwicklung der Funktionsfähigkeit des übrigen großflächigen, regionalen Grünzuges sind aus Sicht des LANUV keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Die Gesamteinschätzung im Umweltbericht, dass durch die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird vom LANUV geteilt.</p> <p>Insgesamt hat das LANUV keine Bedenken gegen die vorgesehene Regionalplanänderung.</p>		

V-2002-2020-09-07 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 613641/2020	Hinweise: → Korrigierte Version	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>01 Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>namens und in Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU) und Naturschutz-bund Deutschland NRW e.V. (NABU) nehme ich zum Scoping bezüglich der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf mit der Darstellung des Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen (ASB-Z) im Bereich der Stadt Langenfeld wie folgt Stellung:</p> <p>Die nachfolgenden Aspekte wurden aus unserer Sicht im Umweltbericht noch nicht eingehend genug geprüft.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise zum Schutzgut Landschaft werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem aktuellen Verfahrensschritt, um die förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO und nicht um das Scoping gem. § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) handelt. Zum Scoping für die 6. Änderung des Regionalplan Düsseldorf, hat das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW mit Schreiben vom 26.09.2020 (Ihr Zeichen ME 55-02-20 GEP) bereits Stellung genommen.</p>

	V-2002-2020-09-07 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 613641/2020	Hinweise: → Korrigierte Version	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>1. Schutzgut Landschaft</p> <p>Im Abschnitt Methodik des Umweltberichts (s. S.35 u. 36) wird angeführt, dass die Flächeninanspruchnahme durch die ASB-Z mit Blick auf das Schutzgut Landschaft als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkung bewertet werden kann. In der Umweltprüfung selbst (Abschnitt 3.2) wird das Schutzgut jedoch nicht behandelt, obwohl hier auch alle Schutzgüter gelistet werden, die nicht betroffen sind.</p> <p>Wir fordern daher die gründliche Überprüfung des Schutzgutes Landschaft, da es sich bei dieser Fläche um das letzte Verbindungsstück zwischen bspw. den beiden Biotopverbundflächen Kniprather Wald und der regionalen Biotopverbundachse zwischen Düsseldorf und Monheim handelt. Eine letzte mögliche Vernetzung, bei der bereits vorhandenen Zerschneidung durch die Leitungsmasten und Straßen, würde dadurch endgültig verloren gehen.</p> <p>Bei Verlust der letzten Verbindungsfläche ist die Entwicklung von neuen Leitstrukturen durch die anthropogen geprägte Landschaft für ggf. Tiere zu berücksichtigen.</p> <p>2. Artenschutz</p> <p>Im Hinblick auf das Vorkommen der planungsrelevanten Arten Schlingnatter und Zauneidechse unmittelbar im Süden der vorgesehenen Fläche angrenzend gehen wir davon aus, dass auch im Gebiet selbst Individuen dieser Arten vorkommen. Wir begrüßen, den Vermerk der Arten im Flächensteckbrief für die nachfolgenden Planungsebenen, empfehlen jedoch auch die Prüfung von ggf. notwendigen Maßnahmen (mögliche Umsiedlungsflächen etc.) zur Vermeidung der Erfüllung eines der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1-4 BNatSchG.</p>		<p>Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung:</p> <p>Zunächst ist klarzustellen, dass, anders als in der Stgn. suggeriert, eine gründliche Untersuchung des Schutzgut Landschaft im Rahmen des Umweltberichts erfolgt ist.</p> <p>Es ist richtig, dass im Abschnitt Methodik des Umweltberichts zum Erarbeitungsbeschluss (s. S.35 u. 36) ausgeführt wird, dass die Flächeninanspruchnahme durch die ASB-Z mit Blick auf das Schutzgut Landschaft als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung bewertet werden kann.</p> <p>Dort wird jedoch auch klargestellt, dass für eine Betroffenheit des Schutzguts Landschaft eine der folgenden Voraussetzungen vorliegen muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit mit herausragender Bedeutung und Vorkommen im Umfeld - Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes (UZVR) 10-50 km², bzw. UZVR 5-10 km² im Verdichtungsraum. <p>Dies ist bei der 6. RPÄ jedoch nicht der Fall, wie auch aus dem in Anhang 1 zum Umweltbericht (zum Erarbeitungsbeschluss) gezeigten Flächensteckbrief deutlich wird.</p> <p>Es liegt offensichtlich ein Missverständnis zum Inhalt des Kapitels 3.2 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Plans – des Umweltberichts (Anlage 4) vor. Denn auf Seite 41 des Umweltberichts zum Erarbeitungsbeschluss wird ausgeführt: „<i>Im Ergebnis werden durch die beabsichtigte ASB-Z-Festlegung voraussichtlich erhebli-</i></p>

	V-2002-2020-09-07 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 613641/2020	Hinweise: → Korrigierte Version	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
			<p>che Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima sowie Fläche ausgelöst. <u>Alle sonstigen Schutzgüter sind im Sinne der Prüfmethodik gemäß Kap. 2.4 des Umweltberichts voraussichtlich nicht von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen.</u>“ (Hervorhebung durch den Verfasser). Da das Schutzgut Landschaft jedoch nicht betroffen ist (s.o.) und im Flächensteckbrief (abweichend von den anderen genannten Schutzgütern) hierzu keine weiteren nachrichtlichen Umweltinformationen sind, auf die an dieser Stelle zu verweisen wäre, finden sich in Kap. 3.2 hierzu auch keine weiteren Ausführungen.</p> <p>Soweit auf Verbindungsflächen des Biotopverbundes abgestellt wird, ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass eine Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen der Stufe 1 und 2 als solche nicht festgestellt wurde (geprüft unter dem Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt). Insoweit lässt sich aus den Fachdaten des LANUV hier keine Betroffenheit des Schutzgutes ableiten. Mit Blick auf die deutliche Überformung und Vorbelastung des Raumes war darüber hinaus auch in der gesamtplanerischen Würdigung keine neue, substantielle Einschränkung von Verbindungsfunctionen zu besorgen. Dies wird auch durch die Einschätzung des LANUV in seiner Stellungnahme unterstützt, das im Ergebnis keine zusätzlichen negativen Auswirkungen erwartet.</p> <p>Der Hinweis zum Artenschutz, namentlich die Empfehlung zur Prüfung von ggf. notwendigen Maßnahmen (mögliche Um siedlungsflächen etc.) zur Vermeidung der Erfüllung eines der Verbotstatbestände nach §44 Abs. 1-4 BNatSchG, kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Eine solche Prüfung</p>

	V-2002-2020-09-07 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Dokument 613641/2020	Hinweise: → Korrigierte Version	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
			<p>ist ggf. Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bau- leitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung fest- gehalten.</p>

	V-2100-2020-08-10 Deutscher Wetterdienst - Zentrale Dokument 536886/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Stellungnahme zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Ge- biet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Touris- museinrichtung in Langenfeld-Berghausen)</p> <p>(Förmliche Beteiligung gem. § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO)</p> <p>Ihr Schreiben vom 24.07.2020</p> <p>Aktenzeichen: 32.01.02.01-06 RPÄ-139</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise dazu, dass das Vorhabens so zu gestalten sei, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden, können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Auch darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kennt- nis genommen.</p>

	V-2100-2020-08-10 Deutscher Wetterdienst - Zentrale Dokument 536886/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>sehr geehrter Herr [REDACTED],</p> <p>im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung bei der 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld.</p> <p>Die Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Der Deutsche Wetterdienst hat keine Einwände gegen das Planungsvorhaben, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.</p>		<p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Der Beteiligte erklärte mit E-Mail vom 30.09.2020 seinen Verzicht auf die Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-2202-2020-08-03 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 526394/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld -Berghausen)</p> <p>Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <p>Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020 Aktenzeichen: 32.01.02.01-06_RPÄ-139</p>		<p>regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-2202-2020-08-03 Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land Dokument 526394/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Sehr geehrte Damen und Herren, bei der oben genannten 6. Änderung des Regionalplans sind forstliche Be lange nicht betroffen.		

V-2205-2020-09-07 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 611225/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01 Sehr geehrte Damen und Herren, zu den oben genannten beabsichtigten Änderungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht - vorbehaltlich, dass ggf. notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umgesetzt werden sowie vorbehaltlich, dass für die Streichung der bisherigen Darstellung als Bereich für Freizeit und Tourismuseinrichtung ASB-Z keine neuen Darstellungen eines ASB-Z auf landwirtschaftlichen Nutzflächen stattfinden - keine Bedenken.		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass diese nicht auf Ebene der Regionalplanung festgelegt werden, sondern in den nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren. Hinweise hierauf müssten dort neu vorgetragen werden. Die Ausführungen werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bzgl. der Ausführungen zur Streichung eines ASB-Z wird klar gestellt, dass eine solche nicht Gegenstand des Änderungsverfahrens ist. Es erfolgt vielmehr eine Neudarstellung eines ASB-Z, jedoch außerhalb landwirtschaftlicher Nutzfläche.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p>

	V-2205-2020-09-07 Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V. Dokument 611225/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
			Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.

	V-2206-2020-09-03 Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 599652/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu dem Entwurf der 6. Änderung des Regionalplans auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld (geplante Umwidmung eines Grünzugs in ASB-Z) nehmen wir Stellung wie folgt:</p> <p>Der fragliche Bereich liegt in Langenfeld-Berghausen, unmittelbar angrenzend an Monheim-Baumberg, zwischen den Ballungszentren Köln und Düsseldorf. Er ist schon jetzt dicht besiedelt und durch Verkehrsadern zerschnitten. Umso wichtiger ist es, die noch verbliebenen regionalen Grünzüge und Allgemeine Freiräume zu erhalten. Dies gilt auch für den Bereich, der jetzt als ASB-Z ausgewiesen werden soll. Gegen die Umwidmung spricht insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Grünzug / Freiraum stellt eine „grüne“ Verbindung zwischen den weiter nördlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen im Osten von 		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Der Anregung den RGZ beizubehalten wird nicht gefolgt. Wie aus der Anlage 1 zum Erarbeitungsbeschluss (Änderung der graphischen Darstellung) ersichtlich, wird die RGZ-Darstellung nicht vollständig zurückgenommen, vielmehr wird die RGZ-Darstellung westlich des geplanten ASB-Z beibehalten. Hier ist auch eine Stärkung des verbleibenden RGZ beabsichtigt. Zu diesem Aspekt wird auf die Ausführungen in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) ab Seite 11 verwiesen.</p> <p>Der Anregung auf die Darstellung des ASB-Z zu verzichten (den Siedlungsbereich in den vorhandenen Grenzen zu halten) wird nicht gefolgt. Wie in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss in Kapitel 1 und 2 dargelegt, soll mit der 6. Änderung des RPD der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld</p>

V-2206-2020-09-03 Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 599652/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Baumberg (zwischen Ortslage und A 59) und dem südlich angrenzenden Knipprather Wald dar. Der Grüngzug ist somit ein Trittbrett für Flora und Fauna. Er dient dem ökologischen Austausch und der Erhaltung der Artenvielfalt.</p> <p>- Folge der Umwidmung als ASB-Z ist die weitgehende Versiegelung und Bebauung der Flächen (Ferienhaussiedlung, Sporthotel). Die Erhaltung des Grüngzugs / Freiraums ist jedoch wichtig für das Klima in den östlich und westlich anschließenden Siedlungsbereichen von Monheim-Baumberg und Langenfeld-Berghausen.</p> <p>- Die infolge der Ausweisung als ASB-Z zu erwartende Bebauung und Nutzung für Freizeitzwecke erhöht nochmals die Anzahl der Menschen, die sich dort auf engem Raum aufzuhalten. Abseits der kommerziellen Freizeitanlagen werden die Erholung suchenden Menschen insbesondere in den südlich angrenzenden Knipprather Wald drängen. Die Auswirkungen auf diesen als Landschaftsschutzgebiet und Wasserschutzgebiet ausgewiesenen und schützenswerten Raum sind daher zu berücksichtigen. Hier erhöhen sich notwendig die von dem erhöhten Publikumsverkehr-kehr ausgehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Waldbrandgefahr (Waldbrände werden in den allermeisten Fällen durch Menschen verursacht) o Verschmutzung durch Müll o Beunruhigung des Wildes durch Spaziergänger und (freilaufende) Hunde 		<p>sowie dem Sportzentrum Berghausen die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Hotel ermöglicht werden. Dies setzt, wie in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) ausgeführt, die vorgesehene Darstellung als ASB-Z voraus.</p> <p>Diese Abwägung ist auch sachgerecht, da die in der Stgn. vorgetragenen Ausführungen zum Grüngzug / Freiraum (RGZ) sowie zum Klima so nicht geteilt werden können. In der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss ist ab Seite 10 ausführlich dargelegt, warum die Darstellung des ASB-Z als mit der Funktion des (verbleibenden) RGZ vereinbar angesehen wird. Auf Seite 9 der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) wird zudem ausgeführt, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umgebung aus klimatischer Sicht als nicht erheblich eingestuft werden (siehe hierzu auch die Ausführungen im Umweltbericht zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 4) auf Seite 42).</p> <p>Auch die Ausführungen zur Verlagerung des Publikumsverkehrs auf den südlich angrenzenden Knipprather Wald können von der Regionalplanungsbehörde in dieser Form nicht nachvollzogen werden. Wie in der Begründung zum Erarbeitungsbeschluss (Anlage 3) ausgeführt, ist der allergrößte Teil des Plangebiets für die Öffentlichkeit gar nicht zugänglich bzw. nutzbar, da er entweder schon (baulich) genutzt wird (Sportzentrum Berghausen, Privathaus) oder es sich um eingezäunte Privatgrundstücke (See, Wiese) handelt (vgl. Seite 4). Die Regionalplanungsbehörde geht daher davon aus, dass es über die wassersportbezogenen Nutzungen hinaus keinen</p>

	<p>V-2206-2020-09-03 Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. Dokument 599652/2020</p>	<p>Hinweise: </p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
	<p>Wir regen vor diesem Hintergrund an, die Ausweisung als Grünzug beizubehalten und den Siedlungsbereich in den vorhandenen Grenzen zu halten.</p>	<p>nennenswerten Publikumsverkehr im Bereich des Plangebiets gibt, der durch die geplante Nutzungsänderung verdrängt wird. Die in der Stgn. befürchteten Beeinträchtigungen und Gefährdungen, wie erhöhte Waldbrandgefahr, Beunruhigung des Wildes, etc. schätzt die Regionalplanungsbehörde daher in Bezug auf die Auswirkungen durch die 6. Änderung des RPD als eher theoretisch abstrakt bzw. nicht gegeben an.</p> <p>Darüber hinaus werden die Hinweise zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

	<p>V-2309-2020-08-24 Bergisch-Rheinischer Wasserverband Dokument 576721/2020</p>	<p>Hinweise: </p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die Änderung bestehen unsererseits keine Bedenken.</p>		<p>regionalplanerische Bewertung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-2404-2020-08-20 Stadtwerke Düsseldorf AG Dokument 567928/2020		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	Sehr geehrter Herr █, sehr geehrte Damen und Herren, gegenüber der o. g. 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) bestehen seitens der Stadtwerke Düsseldorf AG keine Bedenken.		<u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

V-2404-2020-08-27 WSW Wasser & Energie AG Dokument 583058/2020		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	Sehr geehrter Herr █, oben angegebene Angelegenheit bearbeiten wir für die WSW Energie & Wasser AG, Bromberger Str. 39 - 41,42281 Wuppertal, (früher Wuppertaler Stadtwerke AG), die unverändert für die Energieversorgung und Stadtentwässerung zuständig ist Für die WSW Energie & Wasser AG teilen wir Ihnen mit dass weder Bedenken noch Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1,42275 Wuppertal, die für die Wasserversorgung zuständig ist, teilen wir Ihnen im Namen der Betriebsführerin „WSW Energie & Wasser AG“ mit dass auch hier keine Bedenken oder Anregungen zu den bekannt gegebenen Planungen vorzubringen sind. Für die WSW mobil GmbH, Bromberger Str. 39 - 41,42281 Wuppertal, die für den Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs zuständig ist und Teilrechtsnachfolgerin der Wuppertaler Stadtwerke AG (heute: WSW Energie &		<u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-2404-2020-08-27 WSW Wasser & Energie AG Dokument 583058/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	Wasser AG) ist teilen wir Ihnen mit dass ebenfalls keine Bedenken oder Anregungen zu den Planungen vorzubringen sind.		

	V-3004-2020-08-03 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Dokument 526750/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 30.07.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden. Andernfalls unterfällt das Plangebiet dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH in Köln.</p> <p>Im Freistellungsverfahren wird geprüft und entschieden, ob die Flächen endgültig für Zwecke des öffentlichen Eisenbahnverkehrs entbehrlich sind. Die Anforderungen an solche Freistellungsanträge und das Verfahren sind der DB Services Immobilien bekannt.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Durch die 6. Änderung des RPD auf dem Gebiet der Stadt Langenfeld werden keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant. Die DB Netz AG wurde beteiligt. Östlich des Plangebietes verläuft jedoch eine Bahnstromfernleitung. Etwaige Abstände oder sonstige Erfordernisse in Bezug auf diese Bahnstromfernleitung können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorge tragen werden. Die Hinweise werden daher zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Der Beteiligte erklärte per Fax seinen Verzicht auf die Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung fest gehalten.</p>

V-3004-2020-08-03 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln Dokument 526750/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG/ DB Station & Service AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin/-nachbarin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.		

V-3007-2020-08-28 Deutsche Bahn AG Dokument 596560/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>01 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr █,</p> <p>die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Folgende Punkte bitten wir zu berücksichtigen, bzw. mit aufzunehmen: Bezuglich des Vorhabens „6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Langenfeld“ bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Jedoch verläuft im Bereich des Vorhabens (TÖB-KÖL-20-85487) die 110-kV-Bahnstromleitung 447 Köln – Gerresheim (Mastfeld 2898 bis 2903).</p> <p>Im Rahmen der Änderungen des Regionalplans bitten wir zu berücksichtigen, dass der ordnungsmäßige Bestand und Betrieb der genannten Bahnstromleitung jederzeit sicherzustellen ist. Zum ordnungsmäßigen Betrieb der Bahnstromleitung zählen auch Instandhaltungs- sowie Instandsetzungsmaßnahmen, einschließlich zukünftiger standortgleicher Ersatzneubauten. Die oben genannte Bahnstromleitung wurde Anfang der 60er Jahre entsprechend den zu dieser Zeit gültigen normativen Vorgaben errichtet und wird seitdem</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise bzgl. der eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, gemäß welcher Anpflanzungen und Bauten im Bereich der Leitung sowie beidseitig der Leitungsachse ca. 23 m breiten Schutzstreifens beschränkt sind bzw. der Abstimmung / Zustimmung durch die DB Energie GmbH bedürfen, können hier nur zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Keine Teilnahme an der Erörterung.</p>

	V-3007-2020-08-28 Deutsche Bahn AG <u>Dokument 596560/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>regelmäßig instand gehalten. Die Überwachung der ordnungsgemäßen und richtlinienkonformen Instandhaltung obliegt dabei einer Aufsichtsbehörde, dem Eisenbahn-Bundesamt.</p> <p>Wesentlicher Bestandteil der Instandhaltung ist eine regelmäßige Anlagenkontrolle in Form von</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Begehungen (alle 2 Jahre) <input type="checkbox"/> alternierenden Befliegungen (im Wechsel ebenso alle 2 Jahre) sowie <input type="checkbox"/> eingehenden Mastinspektionen bzw. Besteigungen (alle 10 Jahre). <p>Zusätzlich umfasst die Instandhaltung den Austausch einzelner Komponenten (im Bedarfsfall), die Überprüfung der Erdausbreitungswiderstände und andere Maßnahmen zur Sicherstellung des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes der Bahnstromleitung. Wir weisen darauf hin, dass gemäß der eingetragenen beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Bebauungen und Anpflanzungen im Bereich eines beidseitig der Leitungsachse ca. 23 m breiten Schutzstreifens beschränkt sind und demnach der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH bedürfen.</p> <p>Sie erhalten diese Stellungnahme in digitaler Form. Sie kann Ihnen bei Bedarf auch in Papierform per Post zugestellt werden. Wir gehen jedoch davon aus, dass sollten wir keine gegenteilige Information erhalten, die digitale Stellungnahme ausreichend ist und von Ihnen anerkannt wird.</p> <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

V-3007-2020-08-28 Deutsche Bahn AG Dokument 596560/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Anscreiben Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr █,</p> <p>ich verweise hiermit auf die Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenbau zum vorab durchgeföhrten Scoping. Die dort aufgeführten Punkte sind weiterhin zu berücksichtigen.</p> <p>Als Anlage ist jeweils eine Kopie der damaligen Stellungnahmen angefügt.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Anhang: Stellungnahme März_Scoping (E-Mail vom 27.02.2020 von Straßenbau Nordrhein-Westfalen)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Hinweise:</p> <p>→</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise zur Anbaubeschränkungszone, der Ermittlung der verkehrlichen Auswirkungen der Gebietsentwicklung auf den Knotenpunkt L353 / Baumbergerstr., L353 / Konrad-Zuse-Str., auf die Knotenpunkte der AS Richrath, zum Lärmschutz sowie alle weiteren an die Bauleitplanung adressierten Hinweise (z.B. Anbaubeschränkungszone) können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Auch darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Der Beteiligte erklärte mit E-Mail vom 25.09.2020 seinen Verzicht auf die Teilnahme an der Erörterung.</p>

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>sehr geehrte Frau [REDACTED],</p> <p>das oben genannte Vorhaben liegt im Bereich der Landesstraße Nr. 353 im Abschnitt 1,3, direkt gegenüber der Anschlussstelle Richrath, der Bundesautobahn Nr. 59.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Bundesautobahn bitte ich um Beachtung der Stellungnahme aus unserer Regionalniederlassung Rhein-Berg. Auf die gesetzlichen Verbotszonen der Bundesautobahn weise ich ebenfalls nochmals hin.</p> <p>Grundsätzlich sind die als Anhang angefügten allgemeinen Forderungen Landesstraßen bei der Planung zu Berücksichtigen.</p> <p>Die L353 soll im Bereich zwischen der AS Richrath bis zur Konrad-Zuse-Str. ausgebaut werden, daher ist die Anbaubeschränkungszone (20 m vom asphaltierten Fahrbahnrand) freizuhalten.</p> <p>Das Gebiet wird über die Baumbergerstr. erschlossen. Eine zusätzliche Zufahrt zur Landesstraße Nr. 353 wird nicht gestattet.</p> <p>Die verkehrlichen Auswirkungen der Gebietsentwicklung, auf den Knotenpunkt L353 / Baumbergerstr., L353 / Konrad-Zuse-Str., sowie auf die Knotenpunkte der AS Richrath sind im weiteren Verfahren, mittels Verkehrsgutachten mit Prognosehorizont 2030 darzustellen. Hierbei sollte eine Berücksichtigung der oben genannten Maßnahme in Absprache mit der hiesigen Niederlassung erfolgen.</p> <p>Sofern die Auswirkungen des geplanten Gebietes selbst einen Ausbau erforderlich machen, ist dieser von der Stadt Langenfeld umzusetzen und zu finanzieren.</p> <p>Hierüber wäre dann eine Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt und dem Landesbetrieb abzuschließen. Die Unterhaltungskosten für dabei entstehende zusätzliche Flächen, welche später in die Baulast des Landesbetrieb</p>		<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Straßenbau übergehen, wären dann in Form einer einmaligen Summe an den Landesbetrieb abzulösen.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können aus der geplanten Entwicklung keine Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung und verbleibe</p> <p>Anhang: Stellungnahme März Scoping NL Rhein-Berg (E-Mail vom 27.07.2020 von Straßenbau NRW)</p> <p>Sehr geehrte Frau █, sehr geehrte Damen und Herren, das o. g. Plangebiet grenzt im Osten an den Abschnitt 22 der BAB A 59. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken werden seitens der Straßenbauverwaltung gegen das Vorhaben der Stadt Langenfeld nicht vorgetragen, unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Forderungen des anhängenden Merkblattes „Allgemeine Forderungen BAB“ sind zu berücksichtigen! - Bedenken oder Kollisionen mit der Maßnahme „Grundhafte Erneuerung der BAB A 59 zwischen dem Autobahndreieck AD Düsseldorf/Süd und dem AD Monheim/Süd“ sind anhand der momentan zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu erkennen. 		

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Die vorliegenden Daten bzw. der Stand des Verfahrens lässt allerdings auch eine Betrachtung „im Detail“ nicht zu.</p> <p>An dieser Stelle erfolgt der Hinweis auf die oben bereits genannte Baumaßnahme:</p> <p>„grundhafte Erneuerung der A 59 zwischen dem AD Düsseldorf/Süd und dem AD Monheim/Süd, Länge = 12 km“,</p> <p>Bauausführung: voraussichtlich 2023-2026,</p> <p>und die in dem Zuge geplante Sperrung der Anschlussstelle Richrath und Umleitungsverkehre über das untergeordnete Netz.</p> <p>Ebenso wird darauf verwiesen, dass der Emissionsschutz für das neue Plangebiet in die Zuständigkeit der Stadt fällt und somit auch in der Zukunft keine rechtlichen Ansprüche auf Lärmschutz vor Verkehrslärm der A 59 bestehen (eben in Kenntnis der bestehenden Autobahn).</p> <p>Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.</p> <p>Anhang: Allgemeine Forderungen L-Straßen</p> <p>Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p>		

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bau- leitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p> <p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtli- chen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anla- gen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrige stehen sie den bau- lichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht und Lärmschutz- wälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der</p>		

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p> <p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> <p>Anhang: Allgemeine Forderungen BAB</p> <p>Allgemeine Forderungen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Schutzzonen der BAB gemäß § 9 (1+2) FStrG ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Um Eintragung der Schutzzonen in den Plan wird gebeten.</p>		

V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dokument 533983/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>2. In einer Entfernung von 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbauverbotszone § 9(1) FStrG) dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Anlagen und Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung der Hochbauten erforderlich sind (z. B. Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen o. ä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>3. In einer Entfernung von 100 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesautobahn (Anbaubeschränkungszone § 9 (2) FStrG)</p> <p>a. dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Autobahnverkehrs weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.</p> <p>b. sind nur solche Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden zulässig, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigen wird. Vor der Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.</p> <p>c. dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angabe über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Autobahn nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen und der Autobahnkreuze.</p> <p>4. Bei Kreuzungen der BAB durch Versorgungsleitungen und der nachrichtlichen Übernahme der Leitungen innerhalb der Schutzzonen gemäß § 9 (1+2)</p>		

	V-3009-2020-08-05 Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen <u>Dokument 533983/2020</u>	Hinweise: 	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>FStrG ist die Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>5. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die BAB Schutzzonen hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der BAB beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>6. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p> <p>7. Entwässerungseinrichtungen der BAB dürfen nicht baulich verändert werden.</p>		

	V-3024-2020-08-26 Bundeaufsichtsamt für Flugsicherung <u>Dokument 575704/2020</u>	Hinweise: 	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Ihr Zeichen: 32.01.02.01-04_RPA-138 und 32.01.02.01-06_RPA-139 vom 24.07.2020, Herr XXX</p> <p>Mein Zeichen: ST/5.5.1/202006160005-002/20</p> <p>Langen, 24.08.2020</p> <p>Seite 1 von 1</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>		<p><u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

	V-3024-2020-08-26 Bundeaufsichtsamt für Flugsicherung Dokument 575704/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>ich teile Ihnen mit, dass durch die beschriebenen Planungsabsichten in der Stadt Wuppertal und der Stadt Langenfeld der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht tangiert wird. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.</p> <p>Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: August 2020.</p> <p>Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der Anlagenschutzbereiche bereit.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p>		

	V-3102-2020-08-10 Deutsche Telekom Dokument 537239/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>RP - 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absa</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise aus dem Schreiben mit dem PTI Aktenzeichen KEn - 2020 - 072 - 5857 vom 12.03.2020, wie z.B. zur Gewährleistung des Bestands sowie zum Betrieb der vorhandenen TK-Linien, können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p>	

V-3102-2020-08-10 Deutsche Telekom Dokument 537239/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>sehr geehrte(r) Herr [REDACTED], Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen KEn - 2020 - 072 - 5857 vom 12.03.2020</p> <p>Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Anlage: Schreiben vom 12.03.2020 mit dem Aktenzeichen: KEn-2020-072-5857</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Frau [REDACTED],</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, weisen jedoch auf folgendes hin:</p>	<p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

V-3102-2020-08-10 Deutsche Telekom Dokument 537239/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Be lange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung Ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen - sind betroffen.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen wenden Sie sich bitte mindestens 6 Wochen vor Baubeginn an die Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 zur Koordination.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits aus gebaute Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungs anlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln</p>		

	V-3104-2020-08-17 Open Grid Europe Dokument 560905/2020 Dokument 560908/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag / Beschlussvorschlag
01	<p>6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, <p>Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt 		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen erfolgt ggf. erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Daher zeigen sich auch erst auf dieser Ebene, ob von der Open Grid Europe verwaltete Versorgungseinrichtungen von diesen Festsetzungen betroffen sind. Es ist jedoch davon auszugehen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden können.</p> <p>Der Hinweis müsste daher im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren neu vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung:</p> <p>Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-3104-2020-08-17 Open Grid Europe <u>Dokument 560905/2020</u> <u>Dokument 560908/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag / Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Die Anlage – Übersichtsplan - wird aus Gründen des Datenschutzes nicht abgebildet.</p>		

	V-3118-2020-09-04 Amprion GmbH <u>Dokument 602696/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Frei-zeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen)</p> <p>Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <p>1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg – Opladen,</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Der Hinweis auf das Scopingpapier Seite 15 wird zur Kenntnis genommen und klarstellend auf folgendes hingewiesen: Das Scopingpapier zeigte lediglich auf, welche Kriterien bei der Erstellung des Umweltberichtes untersucht werden sollen. Es erfolgte keine „erste Untersuchung“ oder Voruntersuchung von Betroffenheiten im Rahmen des Scopings. Entscheidend</p>

V-3118-2020-09-04 Amprion GmbH Dokument 602696/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Bl. 4516 (Maste 148 bis 150)</p> <p>2. 110-/220-kV Höchstspannungsfreileitung Opladen – Abzweig Benrath, Bl. 2354 (Maste 23 bis 25)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in oben genannter Sache verweisen wir zum Zwecke unserer Stellungnahme zunächst auf unser Schreiben vom 24.03. dieses Jahres im Rahmen des Scopings. Diese Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bezugnehmend auf die Ausführungen auf den Seiten 13f. der Begründung zur verfahrensgegenständlichen Planung möchten wir ergänzend hervorheben, dass die geplanten Freizeitnutzungen mitunter wohnähnliche Elemente aufweisen. Aus diesem Grund besteht unseres Erachtens das Bedürfnis nach einer möglichst umfänglichen Trennung von potentiell konfliktierenden Nutzungen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Power AG als Eigentümerin und Betreiberin sowie der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungs-anlage teilweise zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung in diesem Verfahren.</p> <p>Anlage: Stellungnahme aus Scopingverfahren vom 24.03.2020</p> <p>6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) für die Planungs-region Düsseldorf in Langenfeld</p>		<p>für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 8 ROG ist der vorliegende Umweltbericht.</p> <p>Bei der Bewertung des Kriteriums „Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches“ unter dem Schutzgut Mensch dient dem Umweltbericht die kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung (KABAS) als Datengrundlage. Mögliche Berührungspunkte der Planung mit Freileitungen auch im Sinne des Grundsatzes 8.2-3 LEP NRW sind planerisch zu beurteilen.</p> <p>In der Begründung zum Erarbeitungsbeschlusses (Anlage 3) wurde unter Punkt 5. - Regionalplanerische Bewertung und Vereinbarkeit der Regionalplanänderung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW - der Grundsatz 8.2-3 des LEP thematisiert. Hierzu wurde ausgeführt, dass „<i>Die 6. Änderung des RPD stellt jedoch keinen ASB zur Ausweisung eines (neuen) Wohngebietes bzw. der Realisierung dauerhaften Wohnens dar, sondern einen ASB-Z, der die Planung von Ferienhäusern sowie eines Hotels als zusätzliche Nutzung im Anschluss an die bestehende Freizeit- und Wassersportanlage ermöglichen soll. Im Gegensatz zu Wohngebieten werden die Unterkünfte (Ferienhäuser) vom jeweiligen Nutzer nur temporär genutzt. Bei den geplanten Nutzungen handelt es sich auch nicht um Anlagen vergleichbarer Sensibilität gemäß G 8.2-3 LEP NRW. Beispielhaft genannt werden im LEP NRW u. A. Schulen, Kindertagesstätten und Pflegeeinrichtungen. Aus G 8.2-3 des LEP NRW ergibt sich für die geplante Nutzung daher kein ein Abstandserfordernis.</i>“ Hierauf wird verwiesen.</p>

V-3118-2020-09-04 Amprion GmbH Dokument 602696/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Strategische Umweltprüfung – Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG</p> <p>1. 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg – Opladen, Bl. 4516 (Maste 148 bis 150)</p> <p>2. 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Opladen – Abzweig Benrath, Bl. 2354 (Maste 23 bis 25)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gemäß eingereichter Scopingunterlage ist es geplant, in dem markierten Bereich eine Ausweisung für einen Allgemeinen Siedlungsbereich für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit-, und Tourismuseinrichtung (ASB-Z) vorzunehmen.</p> <p>Über den westlichen Bereich des Planungsraumes verlaufen in ihren Schutzstreifen unsere im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen mit Leitungsmittellinien, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Wie wir dem eingereichten Scopingpapier auf Seite 15 entnehmen können, wurde bei der ersten Untersuchung der Schutzgüter festgestellt, dass sich die Lage des Planungsraumes innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches befindet. Diese Feststellung bezieht sich u. E. nach auch auf die bestehenden Höchstspannungsfreileitungen. Gemäß der Darstellung wurde dies auch als „Kriterium höheren Gewichts“ gekennzeichnet.</p>		<p>Ergänzend ist anzumerken, dass der Zuschnitt des ASB-Z nochmals hinsichtlich evtl. Modifizierungsmöglichkeiten geprüft wurde. Wegen des engen Zuschnitts sowie der bereits vorhandenen Nutzungen wären die geplanten Nutzungen (Ferienhaussiedlung und Sporthotel) bei einer Modifizierung jedoch nicht mehr umsetzbar. An dem Zuschnitt des ASB-Z wird daher festgehalten. Etwaige erforderliche Abstände zur vorgesehenen Nutzung sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt einerseits hinsichtlich der Einhaltung immissionsschutzrechtlicher Vorgaben sowie andererseits zur Vorbeugung einer etwaigen Einschränkung der bestehenden Freileitungen. Die geplante Darstellung als ASB-Z steht einer dauerhaften Wohnnutzung entgegen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

V-3118-2020-09-04 Amprion GmbH Dokument 602696/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Da bei der jetzigen Betrachtungsweise in erster Linie die erheblichen Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzwerte bewertet werden, möchten wir jedoch schon zum jetzigen Zeitpunkt auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Unsere Überprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass sich Berührungsstellen zwischen dem geplanten ASB-Z und unseren Höchstspannungsfreileitungen ergeben.</p> <p>Wir möchten aus diesem Anlass auf die Gedanken und Wertungen des im Landesentwicklungsplan unter Punkt 8.2-3 aufgeführten Grundsatzes der Abstandsvorgaben zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohnbauflächen hinweisen.</p> <p>Der Landesentwicklungsplan NRW sieht unter dem Punkt 8.2-3 als Grundsatz der Raumordnung unter anderem vor, dass bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen, nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen (220-kV oder mehr) eingehalten werden soll.</p> <p>Diese Abstände würden durch die geplanten Flächenausweisungen teilweise deutlich unterschritten werden.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass wohnliche bzw. wohnähnliche Nutzungen im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares Konfliktpotential darstellen. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die geplante Ausweisung ASB-Z im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitungen noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen und dies in den nachfolgenden Verfahrensschritten zu berücksichtigen bzw. anzupassen.</p> <p>Sie erhalten dieses Antwortschreiben auch namens und im Auftrag der RWE Power AG als Eigentümerin und Betreiberin sowie der Westnetz GmbH als Eigentümerin und Betreiberin, denen die betroffene Leitungsanlage teilweise</p>		

	V-3118-2020-09-04 Amprion GmbH <u>Dokument 602696/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>zur Mitbenutzung überlassen wurde. Die technische Abstimmung haben wir vorgenommen.</p> <p>Wegen der parallel zu unseren Höchstspannungsfreileitungen verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung bitten wir Sie, sofern noch nicht geschehen, die hierfür zuständig DB Energie GmbH separat zu beteiligen.</p> <p>Abschließend bitten wir Sie, uns weiterhin am Verfahrensablauf zu beteiligen.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Der beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 2000 - wird aus Gründen des Datenschutzes nicht abgebildet.</p>		

	V-3119-2020-08-10 Covestro Deutschland AG Asset Management NRW <u>Dokument 540342/2020</u>	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Bezugnehmend auf Ihre email und Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020 nehmen wir im Rahmen der Förmlichen Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V. mit § 13 Abs. 1 LPIG und § 33 LPIG DVO im Planverfahren zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf form- und fristgerecht Stellung.</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unser Schreiben vom 04. März 2020, mit dem bereits eine Stellungnahme im o.g. Verfahren im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG abgegeben wurde (siehe Anhang), und schließen uns dieser Stellungnahme nochmals ausdrücklich an.</p>		<p>Ausgleichsvorschlag/ regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise zur Abstimmung der weiteren Detailplanung sowie zu den erforderlichen Schutz- und Arbeitsstreifen zur Kohlenmonoxid-Fernleitung der Covestro Deutschland AG (Schreiben vom 04.03.2020) werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die konkrete Ausgestaltung, d. h. die Anordnung der Baukörper, erfolgt erst auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigung. Daher sind auch erst dann etwaige Betroffenheiten der Kohlenmonoxid-Fernleitung sowie deren 6 m</p>

V-3119-2020-08-10 Covestro Deutschland AG Asset Management NRW Dokument 540342/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Wir bitten weiterhin um Beteiligung im Verfahren zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße / Best regards,</p> <p>Anhang: Schreiben vom 04. März 2020 - Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG</p> <p>6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Langenfeld</p> <p>Strategische Umweltprüfung — Scoping gemäß § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), frühzeitige Unterrichtung gem. § 9 Abs. 1 ROG</p> <p>Ihr Aktenzeichen: 32.01.02.01-06 RPÄ-139</p> <p>Sehr geehrte Frau █,</p> <p>Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 25. Februar 2020 nehmen wir im Rahmen der Frühzeitigen Unterrichtung in o.g. Planverfahren form- und fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <p>Der Änderungsbereich der regionalplanerischen Darstellung liegt zwischen der Berghausener Straße im Norden, der Baumberger Straße im Süden / Südwesten und der BAB A59 im Osten. Die Kohlenmonoxid-Fernleitung der Covestro Deutschland AG verläuft an der südlichen Gebietsgrenze entlang der</p>	<p>breiten Schutzstreifens oder des erforderlichen Arbeitsstreifens zu ermitteln und zu beachten. Auf Ebene der Regionalplanung sowie der nachfolgenden Flächennutzungsplanung werden nur flächenhafte Darstellungen getroffen. Da die CO-Leitung zudem an der Grenze des ASB-Z verläuft, ist davon auszugehen, dass etwaige Konflikte im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gelöst werden.</p> <p>Die Hinweise sind daher im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Mit E-Mail vom 05.10.2020 wurde das Einvernehmen erteilt.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	

V-3119-2020-08-10 Covestro Deutschland AG Asset Management NRW Dokument 540342/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Baumberger Straße und weiter an der westlichen Gebietsgrenze entlang eines Wirtschaftsweges in nordöstliche Richtung auf die Berghausener Straße zu.</p> <p>Soweit aus den zur Verfügung gestellten bzw. im Internet einsehbaren Unterlagen zur 6. Änderung des Regionalplanes erkennbar, ist eine Betroffenheit der Kohlenmonoxid-Fernleitung durch die Planänderung wahrscheinlich. Da uns aktuell noch keine Planungsunterlagen vorliegen, aus denen Details der geplanten Maßnahmen entnommen werden können, lautet die grundsätzliche Aussage als Betroffener: Die noch durchzuführende Detailplanung muss mit allen Betreibern im Maßnahmenbereich in Hinblick auf die geplanten Baumaßnahmen und in Hinblick auf deren zeitliche Terminierung inhaltlich eng abgestimmt werden. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Bestimmungen des planfestgestellten Schutzstreifens der Kohlenmonoxid-Leitung. Der 6m breite Schutzstreifen dient der Sicherung des Bestands und des Betriebs der Rohrfernleitung und soll außerdem deren Wartung ermöglichen. Insoweit muss auch im Rahmen zukünftiger Maßnahmen stets sichergestellt sein, dass der Schutzstreifen zugänglich ist und die Kohlenmonoxid-Fernleitung durch im Schutzstreifen zulässige Nutzungen nicht gefährdet wird.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf den Planänderungsbeschluss vom 10.08.2018 zur Änderung des Planfeststellungsbeschlusses der Kohlenmonoxid-Fernleitung vom 14.02.2007. Unter anderem ist dabei ein über den Schutzstreifen hinausgehender temporärer Arbeitsstreifen entlang des Leitungsverlaufs zur Ausführung zusätzlicher baulicher Maßnahmen an der Kohlenmonoxid-Fernleitung planfestgestellt. Die Ausführung dieser zusätzlichen baulichen Maßnahmen ist zeitlich noch nicht festgelegt. In diesem Zusammenhang bitten wir auch um planerische Freihaltung des über den Schutzstreifen hinausgehenden Arbeitsstreifens. Ein Grundrissplan kann bei Bedarf gerne zur Verfügung gestellt werden.</p>		

V-3119-2020-08-10 Covestro Deutschland AG Asset Management NRW Dokument 540342/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Wir bitten um Berücksichtigung der vorgenannten Punkte und weitere Beteiligung im Rahmen des weiteren Planänderungsverfahrens Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung		

V-4001-2020-08-11 Handwerkskammer Düsseldorf Dokument 540356/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung) hier: unsere Stellungnahme zur Trägerbeteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO Sehr geehrter Herr [REDACTED], mit Ihrem Schreiben vom 24. Juli 2020 baten Sie uns um Stellungnahme zur oben genannten Planung. Da wir die Belange des Handwerks durch die vorliegende Planung nicht betroffen sehen, beziehen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen.		<u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

V-4013-2020-08-10 IHK Düsseldorf Dokument 537556/2020		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf für die Planungsregion Düsseldorf in Langenfeld</p> <p>Förmliche Beteiligung gemäß § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 13 Absatz 1 LPIG und § 33 LPIG DVO</p> <p>Sehr geehrter Herr █,</p> <p>mit Schreiben vom 24. Juli 2020 informierten Sie uns über das Offenlageverfahren zu o.g. Regionalplanänderung bis</p> <p>zum 7. September 2020.</p> <p>Im Zuge der 6. Regionalplanänderung (RPD-Änderung) ist die Neufestsetzung eines 11 Hektar großen Allgemeinen Siedlungsbereiches mit Zweckbindung Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung (ASB-Z) östlich an den Ortsteil Berghausen angrenzend vorgesehen. Hierdurch soll der bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen Erweiterungsmöglichkeiten für eine Ferienhausanlage bzw. für ein Hotel geschaffen werden. Gleichzeitig soll die Darstellung des Regionalen Grünzugs (RGS) zurückgenommen werden. Die südlich des geplanten ASB-Z gelegene Darstellung der vorhandenen Abgrabungsseen als Oberflächengewässer soll an die tatsächlich bestehende Wasserfläche angepasst werden. Parallel hierzu werden die textlichen Festsetzungen ergänzt. In Kapitel 3.2., Ziel 1, wird die Anlage unter Nummer Nr. 17 neu als „Sport-, Freizeit-, und Tourismusschwerpunkt Langenfeld-Berghausen“ aufgenommen.</p> <p>Die IHK nimmt wie folgt Stellung:</p> <p>Die Wasserskianlage und das Sportzentrum Berghausen sind wegen ihres großen Freizeit- und Erholungswerts eine bedeutende Tourismusattraktion im Kreis Mettmann (s. hierzu: https://www.neanderland.de/). Sie ziehen jährlich mehrere 100.000 Besucher an. Diese kommen sowohl aus der Region, als auch von außerhalb. Durch die geplanten Erweiterungen wird der Standort an</p>		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-4013-2020-08-10 IHK Düsseldorf Dokument 537556/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Attraktivität sowohl für Tagesbesucher, aber auch für Übernachtungsgäste gewinnen.</p> <p>Der Kreis Mettmann als Tourismusregion wird weitergestärkt.</p> <p>Darüber hinaus grenzt die Anlage an den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) Langenfeld-Berghausen und ist auch verkehrlich gut angebunden. Sowohl die A 59 als auch der S-Bahnhalt Langenfeld (Rhld)-Berghausen sind gut zu erreichen. Insbesondere der guten Lage zum S-Bahnhalt ist unter Berücksichtigung der Verkehrswende eine besondere Bedeutung beizumessen. Es ist damit zu rechnen, dass sowohl Touristen aus der Region als auch Touristen aus dem In- und Ausland verstärkt mit dem öffentlichen Personennahverkehr anreisen werden. Die Wasserskianlage sowie das Sportzentrum und die geplanten Erweiterungen sind optimal an den schienengebundenen ÖPNV (Linien S 6 und S 68) sowie mit Umstieg in Düsseldorf Hbf und Köln Hbf an den Schienenpersonenfernverkehr angebunden. Vom S-Bahnhalt Langenfeld (Rhld)-Berghausen werden die Freizeitanlagen zu Fuß in 15 Minuten und mit dem Rad in fünf Minuten erreicht. Darüber hinaus verbindet die Buslinie 777 den S-Bahnhalt innerhalb von zwei Minuten mit der Wasserskianlage.</p> <p>Eine Erweiterung der Nutzung am aktuellen Standort ist daher aus unserer Sicht verkehrstechnisch sehr gut darstellbar.</p> <p>Mit einer zunehmenden Verkehrsbelastung durch PKW-Verkehre und einer damit verbundenen erhöhten Immissionsbelastung des benachbarten Allgemeinen Siedlungsbereichs Langenfeld-Berghausen ist nach unserer Einschätzung trotz steigender Besucherzahlen nicht zu rechnen.</p> <p>Die 6. Regionalplanänderung wird mit Blick auf das Vorgenannte von uns ausdrücklich unterstützt.</p>		

		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrter Herr [REDACTED], vielen Dank für Ihr Schreiben zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vom 24.07.2020. Seitens der Stadt Köln kann Fehlanzeige gemeldet werden.</p>		<p><u>regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, mit der 6. Änderung des RPD soll der im Bestand bereits vorhandenen Wasserskianlage Langenfeld sowie dem Sportzentrum Berghausen die Erweiterung um eine Ferienhausanlage sowie ein Sporthotel mit 140 Betten ermöglicht werden. Es ist die Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches für Zweckgebundene Nutzungen Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismusseinrichtung (ASB-Z) beabsichtigt. In den zur Verfügung stehenden Beteiligungsunterlagen sind keine Aussagen bezüglich der zu erwartenden Verkehre in Form einer Verkehrsuntersuchung oder ähnlichem vorhanden. Die zu erwartenden verkehrlichen Auswirkungen auf die Stadt Leverkusen können daher nicht beurteilt werden. Darüber hinaus werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Ich bitte um weitere Beteiligung im Änderungsverfahren des RPD. Vielen Dank. Mit freundlichen Grüßen</p>		<p><u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u> Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beteiligungsunterlagen enthalten keine Aussagen bezüglich der zu erwartenden Verkehre in Form einer Verkehrsuntersuchung oder ähnlichem, da in Anbetracht des anbaufreien Anschlusses an die BAB 59, der fußläufigen Lage zum S-Bahn-Haltepunkt Langenfeld (Rhld)-Berghausen (15 min) sowie einer Bushaltestelle im Plangebiet selbst davon auszugehen ist, dass das vorhandene Netz ausreichend leistungsfähig ist und etwaige durch die Weiterentwicklung des vorhanden Sport- Freizeit und Tourismusschwerpunkt in Langenfeld-Berghausen verursachte zusätzliche Verkehre aufzunehmen vermag.</p> <p>Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebs Straßen NRW in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren nachzuweisen, bzw. sind entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Ausführungen sind daher im nachfolgenden Fachverfahren /</p>

	V-5015-2020-09-04 Stadt Leverkusen Dokument 602988/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
			<p>Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-5028-2020-09-07 Landrat des Rheinisch Bergischer Kreis Dokument 613768/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf "Langenfeld" hier: Öffentlichkeitsbeteiligung bis 07.09.2020</p> <p>Sehr geehrter Herr █, nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahmen zu obiger Maßnahme. Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde: Amt 67 (Natur- und Landschaftsschutz):</p>		<p>regionalplanerische Bewertung Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

V-5028-2020-09-07 Landrat des Rheinisch Bergischer Kreis Dokument 613768/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Wirkpfade erkennbar, über welche die geplante Änderung die von Amt 67 zu vertretenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rheinisch-Bergischen Kreis erheblich beeinträchtigen könnten.</p> <p>Anregungen zur Strategischen Umweltprüfung werden daher nicht vorgebracht. Aktuell werden von Amt 67 keine regional wirksamen Planungen und Projekte vorbereitet, die für die Regionalplanänderung bedeutsam sein könnten.</p> <p>Ich melde daher Fehlanzeige.</p> <p>(Ansprechpartner: Herr █)</p> <p>Amt 39 (Artenschutz):</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde:</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Unteren Umweltschutzbehörde:</p> <p>Fehlanzeige.</p> <p>(Ansprechpartner: Frau █)</p> <p>Die Stellungnahme aus Sicht der Planung und Raumordnung:</p> <p>Fehlanzeige.</p> <p>(Ansprechpartner: Frau █)</p> <p>Die Stellungnahme(n) aus Sicht der Kreisstraßen (Bau/Unterhaltung) und Verkehr: - nach Abstimmung mit der Kreispolizeibehörde -:</p>		

V-5028-2020-09-07 Landrat des Rheinisch Bergischer Kreis Dokument 613768/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde keine Bedenken. (Ansprechpartner: Herr █) Die Stellungnahme aus Sicht des Bauamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Brandschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Jagdbehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht der Unteren Fischereibehörde: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Tierschutzes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des ÖPNV: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Gesundheitsamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Jugendamtes: Keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme aus Sicht des Amtes für Infrastruktur und regionale Projekte:		

	V-5028-2020-09-07 Landrat des Rheinisch Bergischer Kreis Dokument 613768/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	Fehlanzeige. (Ansprechpartner: █)		

	V-7000-2020-08-18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Dokument 560869/2020	Hinweise: → Die angesprochene Stellungnahme vom 10.03.2020 wird als nachfolgende Stellungnahme wiedergegeben.	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag / Beschlussvorschlag			
01	<p>Bez.:</p> <p>1. Ihre Anfrage vom 24.07.2020</p> <p>2. Meine Stellungnahme vom 10.03.2020</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Stellungnahme (K-III-271-20) vom 10.03.2020 zur 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) für die Planungsregion Düsseldorf in Langenfeld, hat weiterhin Bestand</p> <p>Beigefügte Unterlage(n) erhalten Sie mit der Bitte um</p> <table style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 33%;">Kenntnisnahme</td> <td style="width: 33%;">Prüfung</td> <td style="width: 33%;">Stellungnahme</td> </tr> </table>	Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Hinweise zur Bauhöhe können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>	
Kenntnisnahme	Prüfung	Stellungnahme				

	<p>V-7000-2020-08-18 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 <u>Dokument 560869/2020</u></p>	<p>Hinweise:</p> <p>→ Die angesprochene Stellungnahme vom 10.03.2020 wird als nachfolgende Stellungnahme wiedergegeben.</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag / Beschlussvorschlag</p>
	<p>Mitzeichnung Erledigung Rücksendung</p>	<p>Bearbeitung in eigener Zuständigkeit bis</p>	

	<p>V-7000-2020-03-10 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Scoping) <u>Dokument 196078/2020</u></p>	<p>Hinweise:</p> <p>→ Stellungnahme aus Scoping (siehe dazu und zur entsprechenden Bewertung die vorstehende Stellungnahme)</p>	<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag</p>
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten. Zur Umweltprüfung kann die Bundeswehr keine Aussage machen.</p>		

		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrter Herr █,</p> <p>bezüglich der 6. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld (Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-Berghausen) bestehen seitens des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Anregungen und Bedenken.</p>		<p><u>regionalplanerische Bewertung</u></p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

		Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>V-8001-2020-08-21 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 575716/2020</p> <p>Ihr Schreiben vom 24.07.2020, Ihr Zeichen 32.01.02.01-06_RPA-139 Mein Zeichen 202.0/20-002</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr █.</p> <p>ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Regionalplanänderung.</p>		<p><u>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung</u></p> <p>Die Hinweise zu Bodenbewegungen und archäologische Funde und Befunde können hier nur zur Kenntnis genommen werden, da die Darstellung des Regionalplans Düsseldorf keine rechtliche Grundlage für etwaige Bodenbewegungen darstellt. Hierzu ist zunächst eine Konkretisierung durch die kommunale Bauleitplanung sowie eine fachrechtliche Genehmigung erforderlich. Die Hinweise richten sich demnach an die nachfolgenden Bauleitplanverfahren und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>An dieser Stelle jedoch der Hinweis, dass es sich bei dem Plangebiet in großen Teilen um (wiederverfüllte) ehemalige Abgrabungen handelt. Insofern erscheint das Vorhandensein etwaiger Bodendenkmäler in diesen Bereichen eher unwahrscheinlich.</p>

V-8001-2020-08-21 LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Dokument 575716/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <p>Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		<p>Ergebnis der Erörterung: Der Beteiligte erklärte mit E-Mail vom 01.10.2020 seinen Verzicht auf die Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

V-8002-2020-08-26 Geologischer Dienst NRW Dokument 584686/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01 Sehr geehrte Damen und Herren,		<p>Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung Wie in der Stellungnahme dargelegt, beziehen sich Ausführungen zum Baugrund, der Erdbebengefährdung sowie zur Hydrogeologie alle auf die nachgelagerten Bauleitplanverfahren.</p>

V-8002-2020-08-26 Geologischer Dienst NRW Dokument 584686/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
<p>es sind mir keine Gründe bekannt, die grundsätzlich der Änderung des Regionalplans entgegenstehen. Allerdings gibt es einige Punkte, die in nachgelagerten Bauleitverfahren und Genehmigungsverfahren unbedingt zu beachten sind:</p> <p>Baugrund</p> <p>Der größte Teil des Plangebietes befindet sich im Bereich ehemaliger Abgrabungen, die später zum großen Teil verfällt worden sind. Vor Beginn von Baumaßnahmen sind daher die Baugrundeigenschaften objektbezogen zu ermitteln, zu bewerten und dem entsprechend bei der Bauausführung zu berücksichtigen.</p> <p>Erdbebengefährdung:</p> <p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Langenfeld, Gemarkung Berghausen: 1 / T <p>Vorsorglich gebe ich die folgenden zusätzlichen Hinweise:</p>		<p>Die Hinweise können hier daher nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können jedoch im nachfolgenden Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Ergebnis der Erörterung: Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p>Beschlussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-8002-2020-08-26 Geologischer Dienst NRW Dokument 584686/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. • Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. <p>Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, kulturelle Einrichtungen etc.</p> <p>Hydrogeologie</p> <p>Hinsichtlich der zu entartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser sind die vorhandenen Altablagerungen beziehungsweise Altlastenverdachtsflächen entsprechend zu untersuchen und diese gegebenenfalls zu sanieren. Auswirkungen durch Bauvorhaben und verändertes Tourismusaufkommen sind ebenfalls zu berücksichtigen. Soweit erforderlich sind wirksame Vermeidungs-Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.</p>		

	V-8003-2020-09-04 Bezirksregierung Arnsberg Dokument 602655/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	Sehr geehrte Damen und Herren,		<u>regionalplanerische Bewertung</u>

V-8003-2020-09-04 Bezirksregierung Arnsberg Dokument 602655/2020	Hinweise: →	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 24. Juli 2020 zur 6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld, meldet die Bezirksregierung Arnsberg Fehlanzeige.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Verspätet eingegangene Stellungnahmen			
	V-3102-2020-09-28 Deutsche Telekom AG Dokument 664251/2020	Hinweise: → Verspätet eingegangene Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
01	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte(r) Herr Stefan [REDACTED],</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Ihr Schreiben vom 12.07.2020 ging hier erst am 28.09.2020 ein. Eine Stellungnahme war daher innerhalb der von Ihnen gesetzten Frist leider nicht möglich.</p>	<p>→ Verspätet eingegangene Stellungnahme</p>	<p>regionalplanerische Bewertung</p> <p>Hinweis der Regionalplanung: Mit Schreiben vom 10.08.2020 hatte die Deutsche Telekom AG bereits eine Stellungnahme übersandt, bzw. auf ihre Scoping-Stgn. vom 12.03.2020 verwiesen (siehe hierzu oben unter der Stgn.- V-3102-2020-08-10 Deutsche Telekom AG)</p> <p>Da es sich nebenstehend um eine weitgehend damit inhalts-, wenn auch nicht wortgleiche Stgn. handelt, wird bzgl. der regionalplanerische Bewertung zunächst auf die obenstehenden Ausführungen der Regionalplanungsbehörde zur Stgn.- V-3102-2020-08-10 verwiesen.</p> <p>An dieser Stelle jedoch die Ergänzung, dass der Bitte, die fachlichen Festsetzung „<i>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone</i></p>

	V-3102-2020-09-28 Deutsche Telekom AG <u>Dokument 664251/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangene Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie Ihre Vermögensinteressen - sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen. Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Regionalplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikationsanschlüssen ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Falls notwendig, müssen hierfür bereits ausgebauten Straßen wieder aufgebrochen werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass uns Beginn und Ablauf der Erschließungsanlagen im Bebauungsplangebiet der Deutsche Telekom Technik GmbH, TI NL West, PTI 22 so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden an:</p>		<p><i>in einer Breite von ca. 0,50 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen</i>" in den Regionalplan aufzunehmen nicht entsprochen wird. Solche Festsetzungen können erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Kommune erfolgen. Gleiches gilt für die Ausführungen zu Baumpflanzungen. Solche Detailplanungen sind im regionalplanerischen Maßstab von 1:50.000 gar nicht darstellbar.</p> <p>Die Hinweise und Bitten können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssten dort neu vorgetragen werden.</p> <p>Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschussvorschlag: Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

	V-3102-2020-09-28 Deutsche Telekom AG <u>Dokument 664251/2020</u>	Hinweise: → Verspätet eingegangene Stellungnahme	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	Deutsche Telekom Technik GmbH TI NL West, PTI 22 Innere Kanalstr. 98 50672 Köln <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>		
01	V-1137-2020-10-29 Stadt Monheim <u>Dokument 744605/2020</u>	Hinweise: → Verspätete eingegangene Stellungnahme zum Erörterungstermin	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag <p>regionalplanerische Bewertung</p> <p>Hinweis der Regionalplanung: Auf Grund verschiedener Umstände (u. a. engen Fristen) war der Stadt Monheim die Teilnahme am Erörterungstermin am 02.10.2020 nicht möglich. Mit Schreiben vom 29.10.2020 hat sie daher im Nachgang ihr Einvernehmen versagt.</p> <p>Die ergänzenden Ausführungen zum Artenschutz werden zur Kenntnis genommen. Ihnen wird aber nicht gefolgt.</p> <p>Erkenntnisse zum Artenschutz wurden nicht ignoriert. Die Hinweise wurden sachgerecht für die Ebene der Regionalplanung geprüft. Es fanden sich in den aktuellen Daten allerdings keine</p>

	V-1137-2020-10-29 Stadt Monheim <u>Dokument 744605/2020</u>	Hinweise: → Verspätete eingegangene Stellungnahme zum Erörterungstermin	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung / Ergebnis der Erörterung / Beschlussvorschlag
	<p>den. Dies betrifft insbesondere die artenschutzrechtlichen Hinweise. Eine pauschale Abschätzung durch das LANUV ist grundsätzlich für die Ebene des Regionalplans ausreichend. Hier jedoch liegen bereits detailliertere Erkenntnisse vor, die daher nicht durch die größere Maßstabsebene ignoriert werden dürfen.</p> <p>Ich bitte um Beachtung des für alle Ausgleichsvorschläge nicht erteilten Einvernehmens.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p>		<p>Hinweise, zu den in dem Gutachten aus 2014 erwähnten Arten. Auch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann oder das Landesbüro der Naturschutzverbände haben hierzu keine weiteren Hinweise gegeben.</p> <p>Vor diesem Hintergrund kommt die Regionalplanungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Erkenntnisse aus einem sechs Jahre alten Gutachten, dass zudem für eine völlig andere Nutzung erstellt wurde (siehe hierzu auch die Ausführungen oben), unter Berücksichtigung der Prüf- und Regelungsmöglichkeiten auf nachfolgenden Planungsebenen der 6. Änderung des RPD nicht entgegenstehen.</p> <p><u>Ergebnis der Erörterung:</u> Keine Teilnahme an der Erörterung.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Es wird an dem AV / der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>

**6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
00. Synopse (24.07.2020 – 07.09.2020)
der Anregungen und Bedenken
Öffentlichkeitsbeteiligung**

Inhalt

Ö-2020-08-03	3
--------------------	---

Allgemeine Vorbemerkungen

In der nachstehenden Tabelle finden Sie auf der linken Seite die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung, die ergänzend zu den Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten eingingen. Soweit inhaltlich erforderlich, wurden dazu auf der rechten Seite regionalplanerische Bewertungen und zugehörige Beschlussvorschläge vermerkt.

Generell gilt, dass mit einem Festhalten an den regionalplanerischen Bewertungen der Verwaltung etwaigen Bedenken gegen diese Positionen nicht gefolgt wird.

Abs.	Stellungnahme	
	<p>Ö-2020-08-03 Bündnis 90/Die Grünen Dokument 575736/2020</p>	<p>Hinweise: → Die Gutachten(auszüge) sowie die Vorlage der Stadt Langenfeld zur 148. Änderung des FNP aus Sep. 2014 wurden der Regionalplanungsbehörde ohne weiteren Ausführungen zur Kenntnis gegeben.</p>
01	<p>Avifauna-Gutachten (2014) - Zusammenfassung</p> <p>7 Zusammenfassung</p> <p>Anlass des vorliegenden avifaunistischen Fachgutachtens ist die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in Gebieten der Städte Langenfeld und Monheim. Die Anlagentypen stehen noch nicht fest. An vier Standorten kommen WEA mit Gesamthöhen von bis zu 200 m in Betracht. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung beträgt die Gesamthöhe an einem weiteren Standort voraussichtlich zwischen 150 m und 180 m. Auftraggeberin des vorliegenden Fachgutachtens ist die Stadtwerke Solingen GmbH, Solingen.</p> <p>Aufgabe des vorliegenden Gutachtens ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf Brut- und Rastvögel zu prognostizieren und zu bewerten, • zu prüfen, ob das Vorhaben einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auslösen wird und • zu prüfen, ob etwaige Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) zu bewerten sind. <p>Zur Standardisierung der Verwaltungspraxis sowie zur rechtssicheren Planung und Genehmigung von WEA wurde von MKULNV & LANUV (2013) der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ herausgegeben.</p> <p>In Bezug auf die Abarbeitung des Artenschutzes, die anzuwendenden Bewertungsmaßstäbe und Erheblichkeitsschwellen wird im vorliegenden Gutachten den Hinweisen</p>	<p>Regionalplanerische Bewertung / Beschlussvorschlag</p>
		<p>regionalplanerische Bewertung</p> <p>Die Prüfung der Regionalplanungsbehörde hat ergeben, dass die Gutachten aus dem Jahr 2014 - Avifauna-Gutachten und Fledermausgutachten - im Zusammenhang mit einer damaligen Windkraftplanung u. A. in der Nachbarschaft des Änderungsbereichs der 6. Änderung des RPD erstellt wurden.</p> <p>Die Inhalte der übermittelten Auszüge aus den Gutachten wurden mit den aktuellen Daten des LANUVs zu planungsrelevanten Arten sowie der Stellungnahme des LANUV abgeglichen. Das LANUV führte im Rahmen seiner Stellungnahme zum Scoping (Schreiben vom 27.03.2020) aus „Dem LANUV sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich bekannt.“</p>

<p>und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (KIEL 2005, BAUCKLOH et al. 2007, KIEL 2007a, b, LUTTMANUI 2007, STEIN 8 BAUCKLOH 2007, MUNLV 2010, MWEBWV 8 MKULNV 2010, MKULNV 8 LANUV 2013).</p> <p>Als Datengrundlage zur Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurden in den Jahren 2012 und 2013 die Brut- und Rastvogelfauna sowie Wasservögel erfasst. Den Untersuchungsraum für die Brutvögel (UR1000) stellt das 1.000 m-Umfeld der fünf geplanten WEA-Standorte dar.</p> <p>Großvögel wurden über diesen Bereich hinaus im Umkreis von bis zu 2.000 m um die WEA-Standorte(UP20000) untersucht. Der UP RAST (Rastvogelerfassung und Wasservogelzählung) umfasst den Klingenberger See, den Monheimer Baggersee und Offenlandbereiche entlang der A 59 innerhalb des U P 1000-</p> <p>Im UP 2000 wurden während der Brutvogelkartierung insgesamt 91 Vogelarten festgestellt, darunter befanden sich 36 in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten (vgl. KAISER 2012). Unter den planungsrelevanten Arten nutzten 20 Arten den Untersuchungsraum als Bruthabitat, eine weitere Art wird als möglicher Brutvogel eingestuft. 15 Arten traten als Gastvögel auf (sechs Arten als Nahrungsgast, sieben Arten als Durchzügler und zwei Arten mit überfliegenden Individuen).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung <p>Während der Kartierungen zu den Rast- und Wasservögeln wurden insgesamt 61 Vogelarten registriert. Hierunter befanden sich 20 in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Arten. Für gewässergebundene Rastvogel besitzt der Untersuchungsraum insgesamt eine besondere Bedeutung. Für Offenlandarten ergab sich dagegen eine vergleichsweise geringe Bedeutung. im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden baubedingten Auswirkungen der fünf geplanten WEA wurden acht Arten berücksichtigt, für die erhebliche negative baubedingte Auswirkungen nicht per se ausgeschlossen werden konnten. Vermeidungsmaßnahmen werden für die Arten Rebhuhn, Kiebitz und Feldlerche sowie für Baumfalke und Turmfalke notwendig.</p> <p>im Rahmen der Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen eines Projekts müssen nur die WEA-empfindlichen Arten berücksichtigt werden, die den Untersuchungsraum regelmäßig nutzen, so dass diesem zumindest eine allgemeine Bedeutung zukommt (hier: Kormoran, Rotmilan, Baumfalke, Kranich und</p>	<p>Vor diesem Hintergrund sowie der unstreitigen Unterschiede der Wirkungen von Windkraftanlagen und der mit der 6. Änderung des RPD avisierten Ermöglichung der Errichtung eines Sporthotels sowie einer Ferienhausanlage auf die Avifauna sowie auf Fledermäuse werden die Hinweise/Gutachterauszüge zur Kenntnis genommen, aber daraus ergibt sich nicht, dass diese Angaben der geplanten Regionalplanänderung entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass die Regionalplanänderung auch im Lichte dieser Angaben sachgerecht ist. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird weiterhin festgehalten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u></p> <p>Es wird an der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>
---	--

<p>Kiebitz). Die Prognose und Bewertung der zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen der fünf WEA-Standorte ergab für die Arten Rotmilan, Kranich und Kiebitz, dass der Betrieb der WEA weder gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung führen wird. Wegen der verbleibenden Prognoseunsicherheit bezüglich des Kollisionsrisikos für den Kormoran an der WEA 4 werden Verminderungsmaßnahmen (geringfügige Modifizierung der Anlagenplanung) erforderlich. Um das Kollisionsrisiko durch die geplanten WEA für den Baumfalken auf ein nicht erhebliches Maß zu senken, werden CEF-Maßnahmen (Anbringen von Kunsthörsten) notwendig. Die Untersuchung sowie die auf den Ergebnissen aufbauende Prognose möglicher Auswirkungen ergaben, dass Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz nicht erforderlich sind.</p> <p>Abschlusserklärung</p> <p>Es wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde. Die Datenerfassung, die zu diesem Gutachten geführt hat, wurde mit größtmöglicher Sorgfalt vorgenommen.</p>	
<p>Fledermaus-Gutachten (2014) - Zusammenfassung</p>	
<p>7 Zusammenfassung</p> <p>Anlass des vorliegenden Fachgutachtens ist die geplante Errichtung von fünf Windenergieanlagen (WEA) in Gebieten der Städte Langenfeld und Monheim (Kreis Mettmann). Die Anlagentypen stehen noch nicht fest. An vier Standorten kommen WEA mit Gesamthöhen von bis zu 200 m in Betracht. Aufgrund der Nähe zu Wohnbebauung beträgt die Gesamthöhe an einem weiteren Standort voraussichtlich zwischen 150 m und 180 m. Auftraggeberin des vorliegenden Fachgutachtens ist die Stadtwerke Solingen GmbH, Solingen.</p> <p>Die Aufgaben des vorliegenden Gutachtens sind, die möglichen Auswirkungen der Planung / des Vorhabens auf Fledermäuse zu prognostizieren und zu bewerten,</p>	

<p>zu prüfen, ob durch die Planung/das Vorhaben ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wird und schließlich zu prüfen, ob etwaige Auswirkungen als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung zu bewerten sind.</p> <p>Im Fachgutachten wird den vorliegenden Hinweisen und Arbeitshilfen für die artenschutzrechtliche Prüfung gefolgt (z. B. KIEL 2005, BAUCKLOH et al. 2007, KIEL 2007, LUTTMATITI 2007, STEIN 8 BAUCKEOH 2007, LANA 2009, MUNLV 2010, MKULNV 8 LANUV 2013).</p> <p>Als Datengrundlage zur Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse fanden im Zeitraum zwischen Ende April und Anfang Oktober 2013 insgesamt zwölf Detektorbegehungen statt, während der Raum im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagenstandorte untersucht wurde.</p> <p>Die geplanten Standorte der WEA 4 und WEA 5 sind nach der Durchführung der Detektorbegehungen um jeweils etwa 150 m verschoben worden. Die im Rahmen der Detektorbegehungen erfassten Daten sind auch für den neuen Anlagenstandort aussagekräftig. Zusätzlich wurde die Aktivität von Fledermäusen an fünf Standorten in zwölf Nächten kontinuierlich mit Hilfe von Horchkisten erfasst.</p> <p>Des Weiteren erfolgten an einem Standort zwischen dem 31.07. und dem 31.10.2013 kontinuierlich nächtliche Messungen mit Hilfe einer „Batbox“. Darüber hinaus wurden an zwei Terminen eine Ausbzw. Einflugkontrollen vorgenommen. Schließlich wurde an sechs Terminen im Spätsommer / Herbst vor Beginn der Detektorbegehung eine Sichtbeobachtung zur Erfassung ziehender Fledermausarten durchgeführt.</p> <p>Mit mindestens acht im Untersuchungsraum festgestellten Fledermausarten ist die Artenzahl im Untersuchungsraum als durchschnittlich zu bezeichnen. Das zu erwartende Artenspektrum wird durch die Untersuchungen weitgehend widergespiegelt. Neben dem regelmäßigen Auftreten der Zwergfledermaus war die Rauhautfledermaus fast durchgehend im Untersuchungsraum anwesend.</p> <p>Zudem erfolgten sichere Nachweise von Großen Abendseglern regelmäßig von Mitte Mai bis Mitte September. Auch Kleinabendsegler wurden von Beginn des Erfassungszeitraums bis Anfang Juli durchgehend erfasst.</p> <p>Das Abgrabungsgewässer im Norden des UR,, und die daran anschließenden Waldbereiche haben für die Arten Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und für die Gattung <i>Myotis</i> eine besondere Bedeutung als</p>	
--	--

<p>Jagdhabitat. Weitere Teile des Waldberei hs im Norden des Untersuchungsraums sind als Jagdhabitat für die Zwergfledermaus von besonderer Bedeutung und für die Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus und Arten der Gattung <i>Myotis</i> von allgemeiner Bedeutung. Für Große Abendsegler und Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus und Zwergfledermaus besteht ein Verdacht auf Quartiere in diesem Waldbereich. Ein kleines Waldstück am Süden des Untersuchungsraums und daran angrenzende Gehölzstrukturen sind für die Zwergfledermaus und die Rauhautfledermaus als Jagdhabitat von allgemeiner Bedeutung, für die Gattung <i>Myotis</i> von geringer Bedeutung. Im Umfeld dieses Waldbereichs wurden wiederholt überfliegende Individuen der Abendseglerarten beobachtet. Die Ergebnisse der in diesem Bereich aufgestellten Horchkiste zeigten keine über das Normalmaß hinausgehenden Kontakte des Ruftyps <i>Nyctalus</i>. Ein bedeutender Funktionsraum für Abendsegler ergab sich für diesen Bereich nicht. Für die Mückenfledermaus und Langohren besitzt der Untersuchungsraum nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum.</p> <p>Aus der Zusammenschau der Detektorbegehung, der Horchkistenerfassung, der Dauererfassung mittels batcorder und der Sichtbeobachtungen lässt sich kein erhöhtes Zugeschehen fernwanderndes Fledermausarten (Großer Abendsegler und Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus.) über dem Untersuchungsraum ableiten.</p> <p>Zur Vermeidung baubedingter Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen im Bereich der Bau- und Rodungsflächen sind geeignete Schutzmaßnahmen für Fledermäuse zu ergreifen.</p> <p>Der Standort der geplanten WEA 1 stellt für die vier kollisionsgefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus einen besonderen Lebensraum dar, der über den gesamten Aktivitätszeitraum genutzt wird. Für die kollisionsgefährdete Art der Breitflügelfledermaus ist der geplante Standort der WEA 1 von mindestens allgemeiner Bedeutung. Zur Vermeidung von Individuenverlusten dieser Arten wird empfohlen auf die Errichtung der WEA 1 zu verzichten. Andernfalls wären hier sehr wahrscheinlich dauerhaft Abschaltungen in den Betrieb zu integrieren.</p> <p>Durch den Betrieb der geplanten WEA 2 kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Zwergfledermaus für den Zeitraum vom</p>	
---	--

	<p>01. April bis 31. Oktober nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme vorzunehmen (Abschaltalgorithmus / Gondelmonitoring). Durch den Betrieb der geplanten WEA 3 kann ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Große Abendsegler und Kleinabendsegler für den Zeitraum vom 01. Mai bis 31. Juli nicht ausgeschlossen werden. Daher ist eine geeignete Vermeidungsmaßnahme vorzunehmen (Abschaltalgorithmus / Gondelmonitoring).</p>	
	<p>Vorlage der Stadt Langenfeld</p> <p>148. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses (Sep. 2014)</p>	<p>Inhaltlich behandelt die übersandte Vorlage zur 148. Änderung des FNP der Stadt Langenfeld aus Sep. 2014 eine Windkraftplanung der Stadt. Die dortigen Ausführungen zum Artenschutz beziehen sich ausschließlich auf die Windenergienutzung und sind daher wie oben ausgeführt nicht auf die 6. Änderung des RPD übertragbar. Zudem hat die Prüfung der aktuellen Daten des LANUVs zu planungsrelevanten Arten keine Betroffenheiten ergeben. Im Gegenteil, hat das LANUV im Rahmen seiner Stellungnahme zum Scoping (Schreiben vom 27.03.2020) ausgeführt: „Dem LANUV sind keine verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsbereich bekannt.“</p> <p>Daher wird auch die Sitzungsvorlage zur 148. Änderung des FNP zur Kenntnis genommen. Aus dieser ergibt sich nicht, dass diese Angaben der geplanten Regionalplanänderung entgegenstehen. Es wird davon ausgegangen, dass die</p>

	<p>Regionalplanänderung auch im Lichte dieser Angaben sachgerecht ist. An dem Ergebnis des Umweltberichts wird weiterhin festgehalten.</p> <p><u>Beschlussvorschlag</u> Es wird an der regionalplanerischen Bewertung festgehalten.</p>
--	--

 Stadt Langenfeld	 Der Bürgermeister								
Referat	Stadtplanung und Denkmalschutz	Öffentlich							
Auskunft erteilt	Herr Anhalt / Frau Uebber-Müntz								
Aktenzeichen	512-20-122	Drucksache Nummer							
Datum	27.08.2014	16 / 36							
Beratungsweg	Sitzungstermin	TOP	Vor-beratung	Beschl.-fassung	Ja	Nein	Enthal-tungen	Mehr-heit	Abwe-chselnder Beschluss
Planungs- und Umweltausschuss	18.09.2014	A 13	X						
Rat	30.09.2014	A		X					
Betreff:	148. Änderung des Flächennutzungsplanes "Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen" - Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses -								
Beschluss-vorschlag :	Der am 19.03.2013 gefasste Aufstellungsbeschluss für die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen“ (DS Nr. 15 / 934) wird aufgehoben.								
	Im Auftrag								
	Frank Schneider								
	Stephan Anhalt stellv. Fachbereichsleiter Stadtentwicklung								

<p>Sachverhalt zur 148. Änderung des FNP „Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen“ In der Sondersitzung des Planungs- und Umwaltausschusses am 08.05.2014 hat die Verwaltung ausführlich über den Sachstand zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen“ berichtet. Bereits zu diesem Zeitpunkt zeichnete sich vor allem aufgrund der schwerwiegenden Bedenken der Bezirksregierung Düsseldorf in der landesplanerischen Verfügung vom 23.01.2014 (Anlage 4) zur Windkraftnutzung innerhalb der Wasserschutzzone II als auch aufgrund der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Zwischenergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Begutachtung ab, dass sich die beiden Ergänzungsstandorte der 148. Flächennutzungsplanänderung voraussichtlich als nicht geeignet erweisen werden. Inzwischen wurde die artenschutzrechtliche Begutachtung abgeschlossen. Sowohl das Avifaunistische Fachgutachten vom 27.06.2014 (Anlage 7) als auch das Fachgutachten Fledermäuse vom 18.07.2014 (Anlage 8) bestätigen die Zwischenergebnisse aus dem Frühjahr. Im Ergänzungsstandort 1 wurde eine Vielzahl von planungsrelevanten Fledermausarten festgestellt. Für die kollisionsgefährdeten Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus und Rauhautfledermaus stellt der Ergänzungsstandort einen besonderen Lebensraum dar. Der Gutachter empfiehlt daher auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Ergänzungsstandort 1 zu verzichten, da ein Betrieb, wenn überhaupt, nur mit der Auflage dauerhafter Abschaltungen in dem für Fledermäuse relevanten Jahreszeitraum zwischen April bis Oktober zugelassen werden könnte. Der Ergänzungsstandort 2 ist von einem Brutplatz eines Baumfalken innerhalb des Gebietes als auch von überfliegenden Kormoranen betroffen, die sich zwischen den zahlreichen Baggerseen im näheren Umfeld bewegen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass es nur unter der Voraussetzung der vorgezogenen Schaffung von Ersatzbrutplätzen für den Baumfalken an geeigneten Standorten (sog. CEF-Maßnahmen) im näheren Umfeld gelingen wird, einen Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG auszuschließen. Neben den Aspekten des Trinkwasser- und Artenschutzes wurden darüber hinaus von den zur Flächennutzungsplanänderung beteiligten Trägern öffentlicher Belange und sonstigen Dienststellen zahlreiche weitere fachliche Bedenken vorgetragen, die sich auf die Eignung der Ergänzungsstandorte auswirken.</p>	
--	--

<p>So werden beide Ergänzungsstandorte an ihrem östlichen Rand von Hochspannungs-freileitungen begrenzt, zu denen seitens der Leitungsbetreiber Amprion (Anlage 9.1) und DB Netz (Anlage 9.2) ein Mindestabstand von einem Rotordurchmesser der Wind-kraftanlage unter Ergreifung von Schwingungsdämpfungsmaßnahmen gefordert wird. Es ist davon auszugehen, dass moderne höhere Windkraftanlagen einen Rotordurch-messer zwischen 80 m und 100 m erreichen.</p> <p>Verschiedene Richtfunkbetreiber (Anlagen 9.3 bis 9.6) machen innerhalb beider Ergän-zungsstan-dorte auf den Verlauf ihrer Telekommunikationslinien aufmerksam, die nicht durch den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt werden dürfen.</p> <p>Für den südlichen Ergänzungsstandort 2 wird die Nutzung durch Windenergieanlagen zudem durch die gesetzlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen entlang der Autobahnen und Landstraßen beschränkt. Die Straßenbauverwaltung Landesbetrieb Straßen NRW (Anlagen 9.7 und 9.8) fordert aus Gründen der Sicherheit und Leichtig-keit des Verkehrs Abstände, die dem eineinhalb fachen der Summe aus Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Windkraftanlage entspre-chen und schließt die Zulassung von Maststandorten und Anlagenteilen von Windkraftanlagen innerhalb der Baube-schränkungszone von 100 m zur Autobahn aus.</p> <p>Die Rohrfernleitungsbetreiber Bayer (CO-Pipeline) (Anlage 9.9) und Gascade (WIN-GAS) (Anlage 9.10) bestehen im Bereich des Ergänzungsstandortes 2 auf die Mindest-freihaltung der Leitungs-schutzstreifen von beidseitig 3 m bzw. 4 m.</p> <p>Verbandswasserwerk (Anlage 9.11), Untere Wasserbehörde (Anlage 9.12) als auch die Bezirksre-gierung (Anlage 9.13) weisen darüber hinaus in Bezug auf die Betroffenheit der Wasserschutzzone IIIA auf die gültige Wasserschutzzonenverordnung hin, die den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in dieser Zone auf maximal 200 l begrenzt und darüber hinaus verbietet. In einer Wind-kraftanlage werden je nach Anlagentyp zwischen 2000 l und 3000 l Öle und Fette verwendet.</p> <p>Unter Beachtung der gravierenden Bedenken der Bezirksregierung entsprechend der landesplanerischen Verfügung vom 23.01.2014 zum Trinkwasserschutz, der arten-schutzrechtlichen Untersu-chungen des Plangebietes, sowie der raumgreifenden Rest-riktionen, die aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu berücksichtigen sind, stellen sich beide Ergänzungsstandorte für eine Windenergienutzung schließlich als ungeeignet dar.</p>	
--	--

	<p>Wegen der sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits abzeichnenden Nichtvollziehbarkeit der Planung steht die erforderliche Genehmigung der 148. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Düsseldorf in Frage.</p> <p>Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ergänzungsstandorte für Windkraftanlagen“ einzustellen.</p>	
	Karte - Windanlagen Berghausen Ergänzungsstandort	



Beteiligtenliste (Anlage 6)

6. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Stadt Langenfeld

(Festlegung eines ASB-Z Erholungs-, Sport-,
Freizeit- und Tourismuseinrichtung in Langenfeld-
Berghausen)





Dezernat 32
Regionalentwicklung
Oktober 2020

Herausgeber:
Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 32 – Regionalentwicklung
Cecilienallee 2 40476 Düsseldorf

Düsseldorf, im Oktober 2020



1100	Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf	Postfach 10 11 20	40200	Düsseldorf
1108	Oberbürgermeister der Stadt Solingen	Postfach 100165	42601	Solingen
1130	Landrat des Kreises Mettmann	Postfach	40806	Mettmann
1134	Bürgermeisterin der Stadt Hilden	Postfach 8 80	40708	Hilden
1135	Bürgermeister der Stadt Langenfeld Rhld.	Postfach 15 65	40740	Langenfeld
1137	Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein	Postfach 10 06 61	40770	Monheim am Rhein
2000	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Alt-Löwenbruch 37	14974	Ludwigsfelde
2002	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Str. 306	46117	Oberhausen
2004	Allianz pro Schiene e.V.	Reinhardtstraße 31	10117	Berlin
2005	Bundesvereinigung gegen Fluglärm e.V.	Grupellostraße 3	40210	Düsseldorf
2006	Deutsche Umwelthilfe e.V.	Fritz-Reichle-Ring 4	78315	Radolfzell am Bodensee
2007	Deutscher Jagdverband e.V.	Chausseestraße 37	10115	Berlin
2008	Deutscher Naturschutzzring - Dachverband der deutschen Natur-, Tier- und Umweltschutzorganisationen e.V.	Marienstraße 19-20	10117	Berlin
2010	Deutscher Angelfischerverband e.V. Geschäftsstelle Offenbach	Siemensstr. 11-13	63071	Offenbach am Main
2011	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU)	Adenauerallee 68	53113	Bonn
2012	Bundesverband beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)	Paul-Kemp-Str. 5	53173	Bonn
2013	Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V. (BNA)	Ostendstraße 4	76707	Hambrücken
2014	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V. (DGGL) Bundesgeschäftsstelle	Pariser Platz 6 Allianz Forum	10117	Berlin - Mitte
2015	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT)	Vogelsang 27	31020	Salzhemmendorf
2016	Deutscher Falkenorden, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e. V. Landesverband Nordrhein-Westfalen z. Hd. Herrn Walter Corsten o.V.i.A.	Horbacherstr. 361 a	52072	Aachen-Horbach
2017	Deutscher Rat für Vogelschutz e.V. (DRV) z. Hd. Herrn Dr. Andreas von Lindeiner (LBV) o.V.i.A.	Eisvogelweg 1	91161	Hilpoltstein
2018	Deutscher Tierschutzbund e.V.	In der Raste 10	53129	Bonn

2019	Deutscher Wanderverband und Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e. V. (VDGW)	Kleine Rosenstr. 1-3	34117	Kassel
2020	Deutscher Wildschutz Verband e.V. Geschäftsstelle	Im Seifer Hof 4	57520	Molzhain
2021	Freundeskreis freilebender Wölfe e.V. z. Hd. Herrn Ralf Hentschel	Grauhorststraße 42	38440	Wolfsburg
2022	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung e. V. z. Hd. Herrn Wolfgang Lehnen	Danzigerstr. 13	66798	Wallerfangen
2023	Komitee gegen den Vogelmord e. V. Bundesgeschäftsstelle	An der Ziegelei 8	53127	Bonn
2024	NaturFreunde Deutschlands Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur Bundesgruppe Deutschland e. V. (NaturFreunde Deutschlands)	Warschauer Straße 58a / 59a	10243	Berlin
2025	Naturgarten Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. Bundesgeschäftsstelle	Kernerstraße 64	74076	Heilbronn
2026	Naturschutzforum Deutschland e. V. Bundesgeschäftsstelle	Gartenweg 5	26198	Wardenburg
2027	Rhein-Kolleg e. V. Stadthaus	Maximilianstraße 100	67346	Speyer
2029	(VDN) Verband Deutscher Naturparke e.V.	Holbeinstraße 12	53175	Bonn
2100	Deutscher Wetterdienst - Zentrale -	Postfach 10 04 65	63004	Offenbach
2200	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40	48147	Münster
2202	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Bergisches Land	Steinmüllerallee 13	51643	Gummersbach
2204	Landwirtschaftskammer NRW	Nevinghoff 40	48147	Münster
2205	Rheinischer Landwirtschafts-Verband e.V.	Rochusstraße 18	53123	Bonn
2206	Waldbauernverband NRW e. V.	Kappeler Str. 227	40599	Düsseldorf
2207	Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf	Gereonstraße 80	41747	Viersen
2302	Bergische Trinkwasser-Verbund-GmbH (BTV)	Schützenstraße 34	42281	Wuppertal
2303	Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG - Technische Verwaltung -	Elisabeth-Selbert-Str. 2	40764	Langenfeld
2304	RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH	Am Schloß Broich 1 - 3	45479	Mülheim an der Ruhr
2305	Wupperverband - Körperschaft des öffentlichen Rechts	Untere Lichtenplatzer Str. 100	42289	Wuppertal
2307	Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft	Friedrich-Heinrich-Allee 64	47475	Kamp-Lintfort
2309	Bergisch-Rheinischer Wasserverband	Düsselbergerstraße 2	42781	Haan
2404	Stadtwerke Düsseldorf AG	Höherweg 100	40200	Düsseldorf

2408	WSW Energie & Wasser AG	Bromberger Straße 39 - 41	42481	Wuppertal
2422	evd energieversorgung dormagen gmbh	Mathias-Giesen-Straße 13	41540	Dormagen
2429	Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH	Rheinpromenade 3a	40789	Monheim am Rhein
3000	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR	Augustastraße 1	45879	Gelsenkirchen
3003	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
3004	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Köln	Werkstattstr. 102	50733	Köln
3005	Eisenbahn-Bundesamt Zentrale	Heinemannstraße 6	53175	Bonn
3007	Deutsche Bahn Netz AG Niederlassung West	Hansastraße 15	47058	Duisburg
3009	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Betriebssitz Gelsenkirchen HA Planung	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
3010	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	Am Probsthof 51	53121	Bonn
3017	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Am DFS-Campus 10	63225	Langen
3024	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) Referat ST Anlagenschutz	Robert-Bosch-Straße 28	63225	Langen (Hessen)
3100	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 226	Fehrbelliner Platz 3	10707	Berlin
3101	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat 814	Tulpenfeld 4	53113	Bonn
3102	Deutsche Telekom AG	Friedrich-Ebert-Allee 140	53113	Bonn
3104	Open Grid Europe	Kallenbergstr. 5	45141	Essen
3111	Bayer Real Estate GmbH	Hauptstraße 119	51373	Leverkusen
3118	Amprian GmbH - Asset Management - Abteilung Genehmigungen/Umweltschutz Leitungen (GT-A-AG)	44139	Dortmund	Rheinlanddamm 24
3119	Covestro Deutschland AG Asset Management NRW / BRU COV-CTO-NW IFM GER	Geb. B610, Raum 005 Kaiser-Wilhelm-Allee 60	51373	Leverkusen
3131	Westnetz GmbH Spezialservice Strom Projektierung / Netzdienste Trassenmanagement	Florianstraße 15-21	44139	Dortmund
3206	Bergische Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH	Kölner Strasse 8	42651	Solingen
4000	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Str. 7	40474	Düsseldorf
4001	Handwerkskammer Düsseldorf	Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf

4002	unternehmer nrw - Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e. V.	Uerdinger Str. 58 - 62	40474	Düsseldorf
4004	DGB Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34 - 38	40210	Düsseldorf
4005	Ver.di Landesbezirk NRW	Karlstrasse 123 - 127	40210	Düsseldorf
4006	dbb nrw beamtenbund und tarifunion	Ernst-Gnoß-Straße 24	40219	Düsseldorf
4013	IHK Düsseldorf	Ernst-Schneider Platz 1	40212	Düsseldorf
4014	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer Duisburg - Wesel - Kleve zu Duisburg	Mercatorstraße 22 - 24	47051	Duisburg
4015	Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein	Nordwall 39	47798	Krefeld
4016	Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid	Heinrich-Kamp-Platz 2	42103	Wuppertal
4200	AAV Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverband NRW	45527	Hattingen	Werksstraße 15
5013	Bezirksregierung Köln	Zeughausstraße 2 - 10	50667	Köln
5014	Oberbürgermeister der Stadt Köln Amt für Stadtentwicklung, Planen und Bauen	Stadthaus Deutz - Westgebäude Willy-Brandt-Platz 2	50679	Köln
5015	Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen	Fr.-Ebert-Platz 1	51373	Leverkusen
5028	Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises	51469	Bergisch Gladbach	Am Rübezahldwald 7
5030	Bürgermeister der Stadt Leichlingen	42799	Leichlingen	Am Büscherhof 1
7000	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3	Fontainengraben 200	53113	Bonn
7001	Landessportbund Nordrhein Westfalen e.V.	Postfach 10 15 06	47015	Duisburg
7102	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben - z. Hd. Herrn Schüttler o.V.i.A.	Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7103	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Zentrale	Mercedesstrasse 12	40470	Düsseldorf
7300	Stadt Mülheim - Gleichstellungsstelle	Hans-Böckler-Platz 5	45468	Mülheim an der Ruhr
8000	Oberfinanzdirektion Rheinland	Riehler Platz 2	50668	Köln
8001	LVR - c/o Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Endenicher Straße 133	53115	Bonn
8002	Geologischer Dienst NRW Landesbetrieb	De-Greiff-Str. 195	47803	Krefeld
8003	Bezirksregierung Arnsberg - Abt. Bergbau und Energie in NRW	Goebenstr. 25	44135	Dortmund
8004	LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland	Postfach 2140	50250	Pulheim
8010	Metropolregion Rheinland e.V.	Ottoplatz 1	50679	Köln
8011	Rheinischer Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V.	Ottoplatz 2	50679	Köln

8012	LVR Dezernat 3 Fachbereich Kaufmännisches Immobilienmanagement, Haushalt, Gebäudeservice	Kennedy-Ufer 2	50663	Köln
------	--	----------------	-------	------